Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0155(COD)

30.5.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1333 - 1718

Entwurf eines Berichts
Javier Zarzalejos
(PE746.811v01-00)

Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2022)0209 – C9-0174/2022 – 2022/0155(COD))

Änderungsantrag 1333
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20 Recht der ***Opfer*** auf Information	20 Recht der ***Überlebenden*** auf Information ***und Unterstützung***

Or. en

Änderungsantrag 1334
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht der Opfer auf Information	Recht der Opfer auf Information ***und Unterstützung***

Or. en

Änderungsantrag 1335
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht der ***Opfer*** auf Information	Recht der ***Überlebenden*** auf Information

Or. en

Änderungsantrag 1336
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der von ***ihrem Wohnsitzmitgliedstaat*** benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	***Opfer von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die in der Union zur Verfügung gestellt oder verbreitet werden, oder ihre Vertreter sowie Personen*** in der Union haben das Recht, von der von ***dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden,*** benannten Koordinierungsbehörde ***oder einer Koordinierungsbehörde ihrer Wahl*** auf Antrag ***leicht verständliche und barrierefreie*** Informationen über alle ***bekannten*** Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. ***Dieses Recht umfasst sowohl den gelegentlichen als auch den regelmäßigen Erhalt von Informationen.*** Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten. ***Die Informationen werden in der von der betreffenden Person angegebenen Sprache bereitgestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 1337
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten	***Überlebende, einschließlich minderjähriger Überlebender, sowie – vorbehaltlich der Zustimmung des Kindes – ein Elternteil oder ein gesetzlicher Vertreter des bzw. der minderjährigen Überlebenden*** mit Wohnsitz in der Union

Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag ***altersgerechte*** Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird***, und an Unterstützungsdienste verwiesen zu werden***. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1338
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten. ***Die Informationen werden den Personen, die sie beantragen, in vertraulicher, leicht verständlicher und zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 1339
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	***Missbrauchsopfer*** mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und ***sie von einer für eine derart heikle Aufgabe spezifisch geschulten Fachkraft*** zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1340
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen	***Opfer*** mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird***, und an entsprechende Unterstützungsdienste verwiesen zu werden***. Menschen mit Behinderungen

Weise anzufordern und zu erhalten.	haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1341
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	***Opfer*** haben das Recht, von der von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über alle Fälle zu erhalten, in denen die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 gemeldet wird. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, diese Informationen in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1342
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Koordinierungsbehörde stellt sicher, dass Überlebende, einschließlich minderjähriger Überlebender und deren Eltern, über Unterstützungsdienste für Überlebende informiert werden, bei denen die Überlebenden altersgerechte und geschlechtersensible Informationen und

Hilfe erhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 1343
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde leitet den Antrag über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an das EU-Zentrum weiter und teilt ***der*** antragstellenden ***Person*** die vom EU-Zentrum erhaltenen Ergebnisse mit.	Die Koordinierungsbehörde leitet den Antrag über das gemäß Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System an das EU-Zentrum weiter und teilt ***dem*** antragstellenden ***Opfer*** die vom EU-Zentrum erhaltenen Ergebnisse mit.

Or. en

Änderungsantrag 1344
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch oder ihre Vertreter sowie in der Union lebende Personen haben das Recht, von der Koordinierungsbehörde auf Antrag Informationen über die Rechte von Opfern sowie über Unterstützungs- und Hilfeleistungen für Opfer zu erhalten.Diese Informationen müssen altersgerecht, barrierefrei und geschlechtersensibel sein und mindestens Folgendes umfassen:
	a) die Art der Unterstützung, die Opfer erhalten können, und von wem sie diese erhalten können, einschließlich

gegebenenfalls grundlegender Informationen über den Zugang zu medizinischer Unterstützung, zu spezialisierter Unterstützung wie etwa psychologischer und sozialer Betreuung, und zu einer alternativen Unterbringung;

b) die Verfahren zur Erstattung von Anzeigen hinsichtlich einer Straftat und die Stellung des betreffenden Opfers in diesen Verfahren;

c) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen Opfer Schutz erhalten können, einschließlich Schutzmaßnahmen;

d) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen Opfer Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe oder sonstigen Beistand erhalten können;

e) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen Opfer eine Entschädigung erhalten können;

f) Informationen darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen Opfer Anspruch auf Dolmetschleistung und Übersetzung haben.

Or. en

Änderungsantrag 1345
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Beantragt ein Opfer oder Opfervertreter einen regelmäßigen Erhalt von Informationen, so übermittelt die Koordinierungsbehörde dem Antragsteller die in Absatz 3 genannten Informationen in allen neuen Fällen der in Absatz 1 genannten Meldungen wöchentlich, und zwar proaktiv und unverzüglich nach der

ersten übermittelten Antwort. Opfer oder Opfervertreter können den regelmäßigen Antrag jederzeit widerrufen, indem sie die betreffende Koordinierungsbehörde davon in Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 1346
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls die natürliche oder juristische Person, die die Informationen im Namen der antragstellenden Person erhalten soll;	b) gegebenenfalls die natürliche oder juristische Person, die die ***Person offiziell unterstützt oder vertritt und die die*** Informationen im Namen der antragstellenden Person erhalten soll***, mit überprüfbarem Nachweis der Zustimmung der antragstellenden Person***;

Or. en

Änderungsantrag 1347
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ausreichende Angaben ***zum Nachweis der Identität*** der antragstellenden Person***.***	c) ausreichende Angaben***, um zu überprüfen, ob die betreffenden Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs mit*** der antragstellenden Person ***übereinstimmen;***

Or. en

Änderungsantrag 1348
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Angabe, ob der Antrag fallweise erfolgt oder einen bestimmten Zeitraum betrifft.

Or. en

Änderungsantrag 1349
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Angaben darüber, ob der Anbieter gemeldet hat, dass er gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i die Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat.	d) Angaben darüber, ob der Anbieter gemeldet hat, dass er gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i die Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat***, sowie, falls dies der Fall ist, alle entsprechenden Informationen***.

Or. en

Änderungsantrag 1350
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Angaben darüber, ob der Anbieter gemeldet hat, dass er gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i die Darstellungen entfernt ***oder den Zugang dazu gesperrt***	d) Angaben darüber, ob der Anbieter gemeldet hat, dass er gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i die Darstellungen entfernt hat.

hat.

Or. en

Änderungsantrag 1351
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Angaben zu altersgerechten und geschlechtersensiblen Unterstützungsdiensten für Überlebende, damit das Kind, die Familie sowie Überlebende angemessene emotionale und psychosoziale Hilfe sowie praktische und rechtliche Unterstützung erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 1352
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Angaben darüber, ob gegen eine solche Entfernung Rechtsmittel eingelegt wurden, sowie, falls dies der Fall ist, alle entsprechenden Informationen;

Or. en

Änderungsantrag 1353
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 3 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) einschlägige altersgerechte, barrierefreie und geschlechtersensible Informationen über Unterstützungs- und Hilfeleistungen für Opfer in dessen Region.

Or. en

Änderungsantrag 1354
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht der ***Opfer*** auf Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung	Recht der ***Überlebenden*** auf Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung

Or. en

Änderungsantrag 1355
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Recht der ***Opfer*** auf Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung	Recht der ***Überlebenden*** auf Unterstützung und Hilfe bei der Entfernung

Or. en

Änderungsantrag 1356
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Aufgabe setzt eine Auseinandersetzung mit Opfern voraus, für die die Anbieter allerdings nicht geschult sind.

Änderungsantrag 1357
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen.	(1) Anbieter von Hostingdiensten leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte ***oder neue*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen***, wobei dies zeitnah ergänzt und, sofern möglich und angemessen, in die Liste der zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung dieser Elemente verwendeten Indikatoren aufgenommen sowie gemäß Artikel 36 an die Koordinierungsbehörde übermittelt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1358
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen.	(1) Anbieter von Hostingdiensten leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen. ***Die Unterstützung wird von spezifisch für den Umgang mit Opfern schweren Missbrauchs geschulten Fachkräften bereitgestellt.***

Or. en

Änderungsantrag 1359
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von ***Hostingdiensten*** leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen.	(1) Anbieter von ***einschlägigen Diensten der Informationsgesellschaft*** leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 1360
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hostingdiensten leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen ***oder den Zugang dazu sperren*** zu lassen.	(1) Anbieter von Hostingdiensten leisten Personen mit Wohnsitz in der Union auf Antrag angemessene Unterstützung, wenn diese versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch den Anbieter entfernen zu lassen.

Or. en

Änderungsantrag 1361
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Jeder Mitgliedstaat sorgt für das Funktionieren der Meldestellen, unter anderem durch die Bereitstellung von Finanzmitteln und die Schaffung entsprechender Kapazitäten, damit die Opfer und ihre Familien rechtzeitig Unterstützung von der zuständigen Behörde erhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 1362
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ***benannten*** Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung ***durch das EU-Zentrum*** zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***den*** Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	***Opfer von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die in der Union zur Verfügung gestellt oder verbreitet werden, oder deren Vertreter sowie*** Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ***benannte Koordinierungsbehörde oder der*** Koordinierungsbehörde ***ihrer Wahl*** auf Antrag ***altersgerechte und geschlechtersensible Informationen über*** Unterstützung ***bei der Entfernung*** zu erhalten, ***einschließlich der Unterstützung durch Organisationen der Zivilgesellschaft, Hotlines und das EU-Zentrum,*** wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***einen*** Anbieter ***von Hostingdiensten oder öffentlich zugänglichen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten*** entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1363
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu	***Opfer*** mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu

erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***den*** Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***einen*** Anbieter ***von Hostingdiensten*** entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen***, wobei der Schutzbedürftigkeit der abgebildeten Person Rechnung zu tragen ist***. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten. ***Alle Fachkräfte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit minderjährigen Opfern sexuellen Missbrauchs im Internet in Kontakt kommen werden, sollten angemessen geschult sein und die spezifischen Bedürfnisse von Opfern erkennen und auf diese eingehen können.***

Or. en

Änderungsantrag 1364
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***den*** Anbieter ***entfernen oder den Zugang dazu sperren*** zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***einen*** Anbieter ***von Hostingdiensten entfernen*** zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten. ***Die Informationen werden den Personen, die sie beantragen, in vertraulicher, leicht***

	verständlicher und zugänglicher Weise zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 1365
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***den*** Anbieter entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	***Opfer*** mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***einen*** Anbieter ***von Hostingdiensten*** entfernen oder den Zugang dazu sperren zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1366
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem	Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem

Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***den*** Anbieter ***entfernen oder den Zugang dazu sperren*** zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***einen*** Anbieter ***von Hostingdiensten entfernen*** zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1367
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***den*** Anbieter ***entfernen oder den Zugang dazu sperren*** zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.	Personen mit Wohnsitz in der Union haben das Recht, über die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat benannten Koordinierungsbehörde auf Antrag Unterstützung durch das EU-Zentrum zu erhalten, wenn sie versuchen, bestimmte bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, in denen sie zu sehen sind, durch ***einen*** Anbieter ***von Hostingdiensten entfernen*** zu lassen. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, Informationen über diese Unterstützung in einer für sie zugänglichen Weise anzufordern und zu erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1368
Alessandra Mussolini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten sollten einen Fonds zur Unterstützung von Missbrauchsopfern einrichten. Ein solcher Fonds sollte Rechtsberatung leisten und erst dann tätig werden, wenn das EU-Zentrum einen tatsächlichen Verstoß im Sinne des Artikels 1 dieser Verordnung nachgewiesen hat.

Or. it

Änderungsantrag 1369
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die einschlägigen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs angegeben sein.	(3) In den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 müssen die einschlägigen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***sowie alle weiteren einschlägigen Informationen*** angegeben sein.

Or. en

Änderungsantrag 1370
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Überprüfung, ob der Anbieter die betreffenden Darstellungen entfernt ***oder den Zugang dazu gesperrt*** hat, unter anderem durch die in Artikel 49 Absatz 1 genannten Durchsuchungen;	b) die Überprüfung, ob der Anbieter die betreffenden Darstellungen entfernt hat, unter anderem durch die in Artikel 49 Absatz 1 genannten Durchsuchungen;

Or. en

Änderungsantrag 1371
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Überprüfung, ob der Anbieter die betreffenden Darstellungen entfernt ***oder den Zugang dazu gesperrt*** hat, unter anderem durch die in Artikel 49 Absatz 1 genannten Durchsuchungen;	b) die Überprüfung, ob der Anbieter die betreffenden Darstellungen entfernt hat, unter anderem durch die in Artikel 49 Absatz 1 genannten Durchsuchungen;

Or. en

Änderungsantrag 1372
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) erforderlichenfalls die Unterrichtung der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über die Existenz dieser Darstellungen in ***diesem*** Dienst zwecks Erlass einer Entfernungsanordnung gemäß Artikel 14.	d) erforderlichenfalls die Unterrichtung der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort über die Existenz dieser Darstellungen in ***dem*** Dienst ***des Anbieters*** zwecks Erlass einer Entfernungsanordnung gemäß Artikel 14 ***und mit Blick auf die Verpflichtungen gemäß Artikel 21***.

Or. en

Änderungsantrag 1373

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Informationen über Opferrechte und die Unterstützungs- und Hilfeleistungen für Opfer gemäß Artikel 21.

Or. en

Änderungsantrag 1374
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21a
	Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
	(1) Jeder Nutzer hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts, seines Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn der betroffene Nutzer der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen die vorliegende Verordnung oder die Verordnung (EU) 2016/679 verstößt.
	(2) Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde, einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen

Rechtsbehelfs nach Artikel 21b.

Or. en

Änderungsantrag 1375
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 21b
	Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen Anbieter von Hostingdiensten oder einen Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste
	(1) Jeder Nutzer hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs, einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 21a, das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn er der Ansicht ist, dass die ihm aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit der vorliegenden Verordnung oder der Verordnung (EU) 2016/679 stehenden Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten verletzt wurden.
	(2) Für Verfahren gegen einen Anbieter von Hostingdiensten oder einen Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der jeweilige Anbieter seinen Sitz hat. Alternativ können die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit solchen Verfahren befasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 1376
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die in Verbindung mit den zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verarbeitet werden, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten nur je nach Fall für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf:	Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die in Verbindung mit den zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verarbeitet werden, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten nur je nach Fall für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf:

Or. en

Änderungsantrag 1377
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die in Verbindung mit den zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verarbeitet werden, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten nur je nach Fall für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf:	Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die in Verbindung mit den zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verarbeitet werden, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten nur je nach Fall für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf:

Or. en

Änderungsantrag 1378
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die in Verbindung mit den zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verarbeitet werden, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten nur je nach Fall für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf:	Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die in Verbindung mit den zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verarbeitet werden, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten nur je nach Fall für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf:

Or. en

Änderungsantrag 1379
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die in Verbindung mit den zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verarbeitet werden, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten nur je nach Fall für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf:	Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste bewahren die Inhaltsdaten und sonstigen Daten, die in Verbindung mit den zur Einhaltung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen verarbeitet werden, sowie die bei dieser Verarbeitung generierten personenbezogenen Daten nur je nach Fall für einen oder mehrere der folgenden Zwecke auf:

Or. en

Änderungsantrag 1380
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Ausführung einer nach Artikel ***7 erlassenen Aufdeckungsanordnung bzw. einer nach Artikel*** 14 erlassenen Entfernungsanordnung;	a) die Ausführung einer nach Artikel 14 erlassenen Entfernungsanordnung;

Or. en

Änderungsantrag 1381
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sperrung des Kontos des betreffenden Nutzers oder die Aussetzung oder Kündigung der Bereitstellung des Dienstes für den betreffenden Nutzer;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1382
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Beantwortung von Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden im Einklang mit dem	e) die Beantwortung von Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden im Einklang mit dem

geltenden Recht mit dem Ziel, ihnen die für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern sich die Inhaltsdaten und andere Daten auf eine Meldung beziehen, die der Anbieter dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 übermittelt hat.	geltenden Recht mit dem Ziel, ihnen die für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern sich die Inhaltsdaten und andere Daten auf eine Meldung beziehen, die der Anbieter dem EU-Zentrum gemäß Artikel 12 übermittelt hat. ***Alle diese Ersuchen werden protokolliert.***

Or. en

Änderungsantrag 1383
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe a kann der Anbieter die Informationen auch aufbewahren, um bei der Ausführung einer ihn betreffenden gemäß Artikel 7 erlassenen Aufdeckungsanordnung die Wirksamkeit und Genauigkeit der Technologien zur Aufdeckung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu verbessern. Für diesen Zweck darf er jedoch keine personenbezogenen Daten speichern.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der EDSA und der EDSB vertreten in ihrer Stellungnahme die Ansicht, dass es sich als schwierig erweisen könnte, in der Praxis sicherzustellen, dass für diesen Zweck keine personenbezogenen Daten gespeichert werden, da die meisten zu Aufdeckungszwecken verarbeiteten Inhaltsdaten und sonstigen Daten als personenbezogene Daten gelten dürften.

Änderungsantrag 1384
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe a kann der Anbieter die Informationen auch aufbewahren, um bei der Ausführung einer ihn betreffenden gemäß Artikel 7 erlassenen Aufdeckungsanordnung die Wirksamkeit und Genauigkeit der Technologien zur Aufdeckung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu verbessern. Für diesen Zweck darf er jedoch keine personenbezogenen Daten speichern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1385
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe a kann der Anbieter die Informationen auch aufbewahren, um bei der Ausführung einer ihn betreffenden gemäß Artikel 7 erlassenen Aufdeckungsanordnung die Wirksamkeit und Genauigkeit der Technologien zur Aufdeckung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu verbessern. Für diesen Zweck darf er jedoch keine personenbezogenen Daten speichern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1386
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe a kann der Anbieter ***die Informationen auch aufbewahren, um bei der*** Ausführung einer ihn betreffenden gemäß Artikel 7 erlassenen Aufdeckungsanordnung die Wirksamkeit und Genauigkeit ***der*** Technologien ***zur Aufdeckung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu verbessern***. Für diesen Zweck ***darf er jedoch*** keine personenbezogenen Daten ***speichern***.	In Bezug auf Unterabsatz 1 Buchstabe a kann der Anbieter***, der seine eigene Aufdeckungstechnologien verwendet, um zwecks*** Ausführung einer ihn betreffenden gemäß Artikel 7 erlassenen Aufdeckungsanordnung ***sexuellen Kindesmissbrauch im Internet aufzudecken, diese Informationen auch aufbewahren, um*** die Wirksamkeit und Genauigkeit ***dieser*** Technologien ***zu verbessern, sofern die auf diese Weise gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig anonymisiert sind***. Für diesen Zweck ***werden*** keine personenbezogenen Daten ***aufbewahrt***.

Or. en

Begründung

Stellungnahme des EDSB und des EDSA, Rn. 94–95.

Änderungsantrag 1387
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anbieter bewahren die in Absatz 1 genannten Informationen nur so lange, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist, und keinesfalls länger als zwölf Monate ab dem zuerst eintretenden Ereignis – der Meldung, Entfernung bzw. Sperrung des	Die Anbieter bewahren die in Absatz 1 genannten Informationen nur so lange, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist, und keinesfalls länger als zwölf Monate ab dem zuerst eintretenden Ereignis – der Meldung, Entfernung bzw. Sperrung des

Zugangs – auf.	Zugangs – ***sicher*** auf.

Or. en

Änderungsantrag 1388
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anbieter bewahren die in Absatz 1 genannten Informationen nur so lange, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist, und keinesfalls länger als zwölf Monate ab dem zuerst eintretenden Ereignis – der Meldung***, Entfernung bzw. Sperrung des Zugangs*** – auf.	Die Anbieter bewahren die in Absatz 1 genannten Informationen nur so lange, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist, und keinesfalls länger als zwölf Monate ab dem zuerst eintretenden Ereignis – der Meldung ***oder der Entfernung*** – auf.

Or. en

Änderungsantrag 1389
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anbieter stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen ***sicher*** aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die Informationen nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und	Die Anbieter stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen ***verschlüsselt oder auf ähnlich sichere Weise*** aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen ***gemäß dem neuesten Stand der Technik*** unterliegt. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die Informationen nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können,

dass die Informationen nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen gelöscht werden. Die Anbieter überprüfen diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passen sie erforderlichenfalls an.	für den sie aufbewahrt ***werden, dass der unbefugte Zugriff auf solche personenbezogenen und auf anderweitige Daten sowie deren unbefugte Übermittlung verhindert*** werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die Informationen nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen gelöscht werden. Die Anbieter überprüfen diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passen sie erforderlichenfalls an.

Or. en

Änderungsantrag 1390
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Anbieter stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die Informationen nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird und dass die Informationen nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen gelöscht werden. Die Anbieter überprüfen diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passen sie erforderlichenfalls an.	Die Anbieter stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Informationen sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Mit diesen Schutzvorkehrungen wird insbesondere dafür gesorgt, dass die Informationen nur zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den sie aufbewahrt werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird***, dass jeglicher Zugang zu diesen Daten protokolliert wird*** und dass die Informationen nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen gelöscht werden. Die Anbieter überprüfen diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passen sie erforderlichenfalls an.

Or. en

Änderungsantrag 1391

Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft ***richten*** eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte elektronische Kommunikation mit den Koordinierungsbehörden, anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem EU-Zentrum in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung ermöglicht.	(1) ***Gemäß Artikel 12 des Gesetzes über digitale Dienste richten*** die Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft eine zentrale Kontaktstelle ein, die eine direkte elektronische Kommunikation mit den Koordinierungsbehörden, anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem EU-Zentrum in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 1392
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Anbieter beauftragt seine Rechtsvertreter, sodass diese zusätzlich zum Anbieter oder anstelle des Anbieters von den Koordinierungsbehörden, anderen zuständige Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission in allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dieser Verordnung – ***einschließlich Aufdeckungsanordnungen, Entfernungsanordnungen und Sperranordnungen*** – erforderlich sind.	(3) Der Anbieter beauftragt seine Rechtsvertreter, sodass diese zusätzlich zum Anbieter oder anstelle des Anbieters von den Koordinierungsbehörden, anderen zuständige Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission in allen Fragen in Anspruch genommen werden können, die für die Entgegennahme, Einhaltung und Durchsetzung von Beschlüssen im Zusammenhang mit dieser Verordnung erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1393
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Anonyme öffentliche Meldung von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Fälle der sexuellen Ausbeutung von Kindern anonym an anerkannte Nichtregierungsorganisationen zu melden, die sich auf die Bekämpfung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet spezialisiert haben.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Hotlines dazu befugt sind, anonyme Meldungen von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs zu sichten, zu bewerten und zu verarbeiten.
	(3) Die Mitgliedstaaten übertragen den Hotlines die Befugnis, in bestätigten Fällen von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs Meldungen zur Entfernung von Inhalten zu tätigen.
	(4) Die Mitgliedstaaten bevollmächtigen die Hotlines dazu, freiwillig und proaktiv nach Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet zu suchen.

Or. en

Änderungsantrag 1394
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten benennen bis zum [Datum – zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine oder mehrere zuständige Behörden (im Folgenden „zuständige Behörden"), die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind.	(1) Die Mitgliedstaaten benennen bis zum [Datum – zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine oder mehrere zuständige Behörden (im Folgenden „zuständige Behörden"), die für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung ***sowie für die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und die Durchsetzung der Richtlinie 2011/93/EU*** zuständig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1395
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen bis zu dem in Absatz 1 genannten Datum eine der zuständigen Behörden ***als ihre*** Koordinierungsbehörde für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „Koordinierungsbehörde").	***Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine zuständige Behörde, so erklärt er eine dieser*** zuständigen Behörden ***zu seiner*** Koordinierungsbehörde für Fragen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (im Folgenden „Koordinierungsbehörde"). ***Benennt ein Mitgliedstaat nur eine zuständige Behörde, so ist diese zuständige Behörde die Koordinierungsbehörde.***

Or. en

Änderungsantrag 1396
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, dieser Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen.	Die Koordinierungsbehörde ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, dieser Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. ***Die Koordinierungsbehörde ist ferner für die Koordinierung und Anpassung der vom EU-Zentrum erarbeiteten Präventionstechniken zuständig. Die Koordinierungsbehörde gibt Empfehlungen und bewährte Verfahren zur Verbesserung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen der Bevölkerung, einschließlich deren Medienkompetenz, heraus, indem sie auf nationaler Ebene Sensibilisierungskampagnen in Bezug auf die Aufdeckung und Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet umsetzt, die sich insbesondere an Eltern und Kinder richten.***

Or. en

Änderungsantrag 1397
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, dieser Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen.	Die Koordinierungsbehörde ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung***, der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung und der Durchsetzung der Richtlinie 2011/93/EU*** in dem betreffenden Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, dieser Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren

anderen zuständigen Behörden übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 1398
Lucia Ďuriš Nicholsonová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen, effizienten und einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen.	Die Koordinierungsbehörde ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten***, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Prävention, Aufklärung und Sensibilisierung, sowie die Überwachung der entsprechenden Umsetzung*** auf nationaler Ebene sicherzustellen***, regelmäßige Schulungsmaßnahmen für Beamte zu organisieren, auch in Strafverfolgungsbehörden, die sich mit Fällen befassen, in denen Kinder beteiligt sind,*** und zu einer wirksamen, effizienten und einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 1399
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen, effizienten und einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser	Die Koordinierungsbehörde ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten***, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit Prävention, Aufklärung und Sensibilisierung,*** auf nationaler Ebene

Verordnung in der gesamten Union beizutragen.	sicherzustellen***, regelmäßige Schulungsmaßnahmen für Beamte zu organisieren, auch in Strafverfolgungsbehörden, die sich mit Fällen befassen, in denen Kinder beteiligt sind,*** und zu einer wirksamen, effizienten und einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 1400
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen, effizienten und einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen.	Die Koordinierungsbehörde ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten***, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Prävention,*** auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen, effizienten und einheitlichen Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung ***und der Richtlinie 2011/93/EU*** in der gesamten Union beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 1401
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass innerhalb der Dienststelle der	(5) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass innerhalb der Dienststelle der

Koordinierungsbehörde eine Kontaktstelle benannt oder eingerichtet wird, die Ersuchen um Klarstellung, Rückmeldungen und sonstige Mitteilungen mit Bezug zu allen Fragen ***im Zusammenhang mit der Anwendung und*** Durchsetzung ***dieser Verordnung*** in diesem Mitgliedstaat ***bearbeitet***. Die Mitgliedstaaten ***veröffentlichen*** die Angaben zur Kontaktstelle ***und teilen sie*** dem EU-Zentrum ***mit***. Diese Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten.

Koordinierungsbehörde eine ***mit ausreichendem Personal ausgestattete*** Kontaktstelle benannt oder eingerichtet wird, die Ersuchen um Klarstellung, Rückmeldungen und sonstige Mitteilungen mit Bezug zu allen Fragen ***bearbeitet, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung sowie zur*** Durchsetzung ***der Richtlinie 2011/93/EU*** in diesem Mitgliedstaat ***beitragen, auch in Bezug auf vertrauenswürdige Organisationen, die Opfer unterstützen und Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit leisten***. Die Mitgliedstaaten ***machen*** die Angaben zur Kontaktstelle ***durch geschlechtersensible und altersgerechte Online- und Offline-Sensibilisierungskampagnen weithin zugänglich und übermitteln diese Angaben*** dem EU-Zentrum. Diese Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 1402
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass innerhalb der Dienststelle der Koordinierungsbehörde eine Kontaktstelle benannt oder eingerichtet wird, die Ersuchen um Klarstellung, Rückmeldungen und sonstige Mitteilungen mit Bezug zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat bearbeitet. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Angaben zur Kontaktstelle und teilen sie dem EU-Zentrum mit. Diese Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten.	(5) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass innerhalb der Dienststelle der Koordinierungsbehörde eine Kontaktstelle benannt oder eingerichtet wird, die Ersuchen um Klarstellung, Rückmeldungen und sonstige Mitteilungen mit Bezug zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat bearbeitet. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die Angaben zur Kontaktstelle***, verbreiten diese im Wege von geschlechtersensiblen Sensibilisierungskampagnen an öffentlichen, von Kindern und***

	insbesondere Mädchen frequentierten Orten und teilen sie dem EU-Zentrum mit. Diese Angaben sind auf dem neuesten Stand zu halten.

Or. en

Änderungsantrag 1403
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Innerhalb von zwei Wochen nach der Benennung der Koordinierungsbehörden gemäß Absatz 2 richtet das EU-Zentrum ein Online-Verzeichnis ein, in dem die Koordinierungsbehörden und ihre Kontaktstellen aufgeführt sind. Änderungen daran werden vom EU-Zentrum regelmäßig veröffentlicht.	(6) Innerhalb von zwei Wochen nach der Benennung der Koordinierungsbehörden gemäß Absatz 2 richtet das EU-Zentrum ein ***öffentliches*** Online-Verzeichnis ein, in dem die Koordinierungsbehörden und ihre Kontaktstellen aufgeführt sind. Änderungen daran werden vom EU-Zentrum regelmäßig veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 1404
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bestimmte Informationen oder Fachkenntnisse zu unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten bereitzustellen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der gestrichene Wortlaut trägt nicht zu einer größeren Klarheit bei.

Änderungsantrag 1405
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bestimmte Informationen ***oder Fachkenntnisse*** zu unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten bereitzustellen;	a) bestimmte Informationen zu unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten bereitzustellen***, einschließlich Wissen und Fachkenntnisse in Bezug auf geeignete Methoden der Prävention der Kontaktaufnahme zu Kindern im Internet und der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet***;

Or. en

Änderungsantrag 1406
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Informationen und Fachkenntnisse zu geschlechtersensibler und altersgerechter Unterstützung von Opfern und zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet bereitzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 1407
Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei der Bewertung der Risikobewertung oder der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu helfen, die von einem Anbieter von Hosting- oder interpersonellen Kommunikationsdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die ersuchende Koordinierungsbehörde benannt hat, durchgeführt oder aktualisiert bzw. ergriffen wurden;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der gestrichene Wortlaut trägt nicht zu einer größeren Klarheit bei.

Änderungsantrag 1408
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) bei der Bewertung der Risikobewertung oder der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu helfen, die von einem Anbieter von Hosting- oder interpersonellen Kommunikationsdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die ersuchende Koordinierungsbehörde	b) bei der Bewertung der Risikobewertung oder der Risikominderungsmaßnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 2 zu helfen, die von einem Anbieter von Hosting- oder ***nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdiensten, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegt, der die

benannt hat, durchgeführt oder aktualisiert bzw. ergriffen wurden;

ersuchende Koordinierungsbehörde benannt hat, durchgeführt oder aktualisiert bzw. ergriffen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1409
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zu prüfen, ob es möglicherweise erforderlich ist, bei den zuständigen nationalen Behörden den Erlass einer Aufdeckungsanordnung, Entfernungsanordnung oder Sperranordnung in Bezug auf einen Dienst zu beantragen, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat, unterliegt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der gestrichene Wortlaut trägt nicht zu einer größeren Klarheit bei.

Änderungsantrag 1410
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zu prüfen, ob es möglicherweise erforderlich ist, bei den zuständigen nationalen Behörden den Erlass einer ***Aufdeckungsanordnung,*** Entfernungsanordnung ***oder***	c) zu prüfen, ob es möglicherweise erforderlich ist, bei den zuständigen nationalen Behörden den Erlass einer Entfernungsanordnung in Bezug auf einen Dienst zu beantragen, der der rechtlichen

Sperranordnung in Bezug auf einen Dienst zu beantragen, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat, unterliegt;	Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat, unterliegt;

Or. en

Änderungsantrag 1411
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) zu prüfen, ob es möglicherweise erforderlich ist, bei den zuständigen nationalen Behörden den Erlass ***einer Aufdeckungsanordnung,*** Entfernungsanordnung oder Sperranordnung in Bezug auf einen Dienst zu beantragen, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat, unterliegt;	c) zu prüfen, ob es möglicherweise erforderlich ist, bei den zuständigen nationalen Behörden den Erlass ***eines Aufdeckungsbefehls, einer*** Entfernungsanordnung oder ***einer*** Sperranordnung in Bezug auf einen Dienst zu beantragen, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat, unterliegt;

Or. en

Änderungsantrag 1412
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) zu prüfen, ob es möglicherweise erforderlich ist, bei den zuständigen nationalen Behörden den Erlass einer Aufdeckungsanordnung***,*** ***Entfernungsanordnung oder Sperranordnung*** in Bezug auf einen Dienst zu beantragen, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat, unterliegt;	c) zu prüfen, ob es möglicherweise erforderlich ist, bei den zuständigen nationalen Behörden den Erlass einer Aufdeckungsanordnung ***oder Entfernungsanordnung*** in Bezug auf einen Dienst zu beantragen, der der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der die betreffende Koordinierungsbehörde benannt hat, unterliegt;

Or. en

Änderungsantrag 1413
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Wirksamkeit einer auf Antrag der ersuchenden Koordinierungsbehörde erlassenen Aufdeckungs- oder Entfernungsanordnung zu prüfen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der gestrichene Wortlaut trägt nicht zu einer größeren Klarheit bei.

Änderungsantrag 1414
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Wirksamkeit einer auf Antrag der ersuchenden Koordinierungsbehörde erlassenen ***Aufdeckungs- oder*** Entfernungsanordnung zu prüfen.	d) die Wirksamkeit einer auf Antrag der ersuchenden Koordinierungsbehörde erlassenen Entfernungsanordnung zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 1415
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Wissen und Fachkenntnisse zu geeigneten, auf das Alter und das Geschlecht zugeschnittenen Methoden der Prävention der Kontaktaufnahme zu Kindern im Internet und der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet bereitzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 1416
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das EU-Zentrum leistet diese Unterstützung kostenlos und im Einklang mit seinen Aufgaben und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung***, *soweit seine Ressourcen und Prioritäten dies zulassen***.	(8) Das EU-Zentrum leistet diese Unterstützung kostenlos und im Einklang mit seinen Aufgaben und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung.

Or. en

Begründung

Entweder ist dies eine Aufgabe des EU-Zentrums oder nicht.

Änderungsantrag 1417
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Marcos Ros Sempere

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Das EU-Zentrum unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, geschlechtersensible Präventionsmaßnahmen, darunter etwa Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs, zu entwickeln, eine umfassende Aufklärung über Sexualität und Beziehungen in allen Schulen sicherzustellen, Programme zur Vermittlung von digitalen Kompetenzen und Fähigkeiten sowie von Kenntnissen zur Sicherheit im Internet in das formale Bildungssystem aufzunehmen und die uneingeschränkte Verfügbarkeit spezialisierter, auf das Geschlecht und das Alter zugeschnittener Unterstützungsdienste für minderjährige Überlebende sexuellen Missbrauchs sowie für gefährdete Kinder sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1418
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Beim Umgang mit Überlebenden sowie bei Entscheidungen, die Überlebende betreffen, handelt die Koordinierungsbehörde in einer altersgerechten und geschlechtersensiblen Weise, sodass die Risiken für Überlebende, insbesondere für Kinder, minimiert werden, das Leid der Überlebenden gelindert wird und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden. Sie

handelt in einer opfer- und geschlechtersensiblen Weise, die der Anerkennung und Anhörung des Überlebenden Vorrang eingeräumt, keine sekundäre Viktimisierung und Retraumatisierung verursacht, systematisch an der Sicherheit, den Rechten, dem Wohlergehen und den zum Ausdruck gebrachten Wünschen und Entscheidungen der Überlebenden ausgerichtet ist und sicherstellt, dass diese empathisch, sensibel und vorurteilsfrei behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1419
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Beim Umgang mit Opfern und Überlebenden sowie bei Entscheidungen, die Opfer und Überlebende betreffen, handelt die Koordinierungsbehörde in einer Weise, die die Risiken für Opfer und Überlebende, insbesondere für Kinder, mindert.

Or. en

Änderungsantrag 1420
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 25a

Zusammenarbeit mit Dritten

Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung, einschließlich der Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung, erforderlich ist und um die Generierung und Weitergabe von Wissen im Einklang mit Artikel 43 Absatz 6 zu fördern, arbeitet die Koordinierungsbehörde mit Organisationen und Netzen, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft und halböffentlichen Organisationen, zusammen, die über Informationen und Fachkenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 1421
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung objektiv, unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen und dabei ***die*** Grundrechte aller betroffenen Parteien uneingeschränkt achten. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass ihren Koordinierungsbehörden angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung objektiv, unparteiisch, transparent und zeitnah erfüllen und dabei ***alle*** Grundrechte aller betroffenen Parteien uneingeschränkt achten. ***Sie stellen ferner sicher, dass ihre Koordinierungsbehörden ihre Aufgaben unter größtmöglicher Achtung und Sensibilität gegenüber den Opfern und ihren Vertretern wahrnehmen, wobei der Schwerpunkt auf der Vermeidung einer erneuten Viktimisierung, der Sicherheit des Opfers und seinen Bedürfnissen liegen sollte.*** Die Mitgliedstaaten sorgen ***auch*** dafür, dass ihren

Koordinierungsbehörden angemessene technische, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Or. en

Änderungsantrag 1422
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) frei von jedweder direkten oder indirekten äußeren Einflussnahme sind;	c) frei von jedweder ***unrechtmäßigen*** direkten oder indirekten äußeren Einflussnahme sind***, wobei die Unabhängigkeit der Koordinierungsbehörde von a) dem Erhalt jeglicher Art von Finanzhilfen durch die Koordinierungsbehörde und b) der Mitgliedschaft der Koordinierungsbehörde in einem anerkannten internationalen Netz unberührt bleibt***;

Or. en

Änderungsantrag 1423
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) frei von jedweder direkten oder indirekten äußeren Einflussnahme sind;	c) ***gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats*** frei von jedweder ***unrechtmäßigen*** direkten oder indirekten äußeren Einflussnahme sind;

Or. en

Änderungsantrag 1424
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) mit Ausnahme ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung nicht mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhütung oder Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern betraut sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1425
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***mit Ausnahme ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung nicht mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhütung oder*** Bekämpfung des sexuellen ***Missbrauchs von Kindern betraut sind***.	e) ***nachweislich über Kompetenzen, Fachkenntnisse und Erfahrungen im Bereich der*** Bekämpfung des sexuellen ***Kindesmissbrauchs im Internet verfügen***.

Or. en

Änderungsantrag 1426
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Die Koordinierungsbehörden sorgen dafür, dass das betreffende Personal über die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt.	(4) Die Koordinierungsbehörden sorgen dafür, dass das betreffende Personal über die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ***im Rahmen dieser Verordnung*** erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt. ***Sie sorgen außerdem dafür, dass Bedienstete, die mit Opfern in Kontakt kommen, angemessen und häufig in intersektioneller Unterstützung von Opfern geschult werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1427
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Leitung und das sonstige Personal der Koordinierungsbehörden sind gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht sowohl während der Dienstzeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihr bzw. ihm bei der Wahrnehmung der Aufgaben bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leitung und das sonstige Personal Vorschriften unterliegen, die gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben objektiv, unparteiisch und unabhängig erfüllen können, insbesondere was ihre bzw. seine Ernennung, Entlassung, Entlohnung und Karriereaussichten betrifft.	(5) Die Leitung und das sonstige Personal der Koordinierungsbehörden sind ***unbeschadet einzelstaatlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zum Schutz von Hinweisgebern*** gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht sowohl während der Dienstzeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihr bzw. ihm bei der Wahrnehmung der Aufgaben bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leitung und das sonstige Personal Vorschriften unterliegen, die gewährleisten, dass sie ihre Aufgaben objektiv, unparteiisch und unabhängig erfüllen können, insbesondere was ihre bzw. seine Ernennung, Entlassung, Entlohnung und Karriereaussichten betrifft. ***Die Koordinierungsbehörden berücksichtigen die Anwendung der Richtlinie (EU) 2023/970 über***

Entgelttransparenz.

Or. en

Änderungsantrag 1428
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,*** verfügen ***die Koordinierungsbehörden*** über folgende Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, unterliegen:	(1) ***Die Koordinierungsbehörden*** verfügen über folgende Untersuchungsbefugnisse in Bezug auf Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, unterliegen:

Or. en

Änderungsantrag 1429
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, zu verlangen, dass sie diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist übermitteln;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1430
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, zu verlangen, dass sie diese Informationen ***innerhalb einer angemessenen Frist*** übermitteln;	a) die Befugnis, von diesen Anbietern sowie von allen anderen Personen, die zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handeln und Kenntnis von Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung haben dürften, zu verlangen, dass sie diese Informationen ***unverzüglich*** übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 1431
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Befugnis, in allen Räumlichkeiten, die diese Anbieter oder anderen Personen gemäß Buchstabe a zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen, Nachprüfungen vor Ort durchzuführen oder andere Behörden aufzufordern, dies zu tun, um Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung unabhängig vom Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon	***entfällt***

anzufertigen oder zu erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 1432
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Befugnis, in allen Räumlichkeiten, die diese Anbieter oder anderen Personen gemäß Buchstabe a zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen, Nachprüfungen vor Ort durchzuführen oder andere Behörden aufzufordern, dies zu tun, um Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung unabhängig vom Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten;	b) die Befugnis, in allen Räumlichkeiten, die diese Anbieter oder anderen Personen gemäß Buchstabe a zu Zwecken ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen, ***Ferninspektionen oder*** Nachprüfungen vor Ort durchzuführen ***oder eine unabhängige Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat um die Anordnung solcher Nachprüfungen zu ersuchen*** oder andere Behörden aufzufordern, dies zu tun, um Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung unabhängig vom Speichermedium zu untersuchen, sicherzustellen oder Kopien davon anzufertigen oder zu erhalten;

Or. en

Änderungsantrag 1433
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Befugnis, alle Mitarbeiter oder Vertreter dieser Anbieter oder die anderen Personen gemäß Buchstabe a aufzufordern, Erklärungen zu allen	***entfällt***

Informationen im Zusammenhang mit einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung abzugeben, und die Antworten aufzuzeichnen;

Or. en

Änderungsantrag 1434
Alessandra Mussolini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Befugnis, alle Mitarbeiter oder Vertreter dieser Anbieter oder die anderen Personen gemäß Buchstabe a aufzufordern, Erklärungen zu allen Informationen im Zusammenhang mit einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung abzugeben, und die Antworten aufzuzeichnen;	c) die Befugnis ***gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften***, alle Mitarbeiter oder Vertreter dieser Anbieter oder die anderen Personen gemäß Buchstabe a aufzufordern, Erklärungen zu allen Informationen im Zusammenhang mit einer mutmaßlichen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung abzugeben, und die Antworten aufzuzeichnen;

Or. it

Änderungsantrag 1435
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Befugnis, Informationen anzufordern, ***einschließlich der Befugnis,*** zu bewerten, ob die ***zur Ausführung einer Aufdeckungsanordnung, Entfernungsanordnung oder Sperranordnung ergriffenen Maßnahmen den*** Anforderungen dieser Verordnung ***entsprechen***.	d) die Befugnis, Informationen anzufordern, ***um*** zu bewerten, ob die Anforderungen dieser Verordnung ***erfüllt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1436
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Befugnis, Informationen anzufordern, einschließlich der Befugnis, zu bewerten, ob die zur Ausführung einer ***Aufdeckungsanordnung,*** Entfernungsanordnung ***oder Sperranordnung*** ergriffenen Maßnahmen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.	d) die Befugnis, ***vom Diensteanbieter*** Informationen anzufordern, einschließlich der Befugnis, zu bewerten, ob die zur Ausführung einer Entfernungsanordnung ergriffenen Maßnahmen den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 1437
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten können den Koordinierungsbehörden zusätzliche Untersuchungsbefugnisse übertragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1438
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) ***Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,*** verfügen ***die Koordinierungsbehörden*** über folgende Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, unterliegen:	(1) ***Die Koordinierungsbehörden*** verfügen über folgende Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, unterliegen:

Or. en

Änderungsantrag 1439
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Befugnis, die Verpflichtungszusagen dieser Anbieter in Bezug auf die Einhaltung dieser Verordnung anzunehmen und diese Verpflichtungszusagen für bindend zu erklären;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1440
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Befugnis, die Einstellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung anzuordnen ***und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu verhängen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwiderhandlung stehen und erforderlich sind, um die Zuwiderhandlung wirksam zu beenden***;	b) die Befugnis, die Einstellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung anzuordnen;

Or. en

Änderungsantrag 1441
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Befugnis, ***die*** Einstellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ***anzuordnen und gegebenenfalls*** Abhilfemaßnahmen ***zu verhängen***, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwiderhandlung stehen und erforderlich sind, um die Zuwiderhandlung wirksam zu beenden;	b) die Befugnis, ***spezifische Maßnahmen zur*** Einstellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ***sowie*** Abhilfemaßnahmen ***anzuordnen***, die in einem angemessenen Verhältnis zur Zuwiderhandlung stehen und erforderlich sind, um die Zuwiderhandlung wirksam zu beenden;

Or. en

Änderungsantrag 1442
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung***, einschließlich der Nichteinhaltung einer der gemäß Artikel 27 und Buchstabe b dieses Absatzes erlassenen Anordnungen,*** gemäß Artikel 35 Geldbußen zu verhängen oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat aufzufordern, dies zu tun;	c) die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß Artikel 35 Geldbußen zu verhängen oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat aufzufordern, dies zu tun;

Or. en

Änderungsantrag 1443

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, einschließlich der Nichteinhaltung einer der gemäß Artikel 27 und Buchstabe b dieses Absatzes erlassenen Anordnungen, gemäß Artikel 35 Geldbußen zu verhängen ***oder eine Justizbehörde in ihrem Mitgliedstaat aufzufordern, dies zu tun***;	c) die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, einschließlich der Nichteinhaltung einer der gemäß Artikel 27 und Buchstabe b dieses Absatzes erlassenen Anordnungen, gemäß Artikel 35 Geldbußen zu verhängen;

Or. en

Änderungsantrag 1444
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die Befugnis, einstweilige Maßnahmen zur ***Vermeidung der Gefahr*** eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen.	e) die Befugnis, ***geeignete, angemessene und verhältnismäßige*** einstweilige Maßnahmen zur ***Prävention*** eines schwerwiegenden Schadens zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1445
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten können den Koordinierungsbehörden zusätzliche Durchsetzungsbefugnisse übertragen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1446
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben c und d verfügen die Koordinierungsbehörden auch gegenüber den in Artikel 27 genannten anderen Personen bei Nichtbefolgung von sie betreffenden Anordnungen, die gemäß dem genannten Artikel erlassen wurden, über die in diesen Artikel genannten Durchsetzungsbefugnisse.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1447
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Sie üben diese Durchsetzungsbefugnisse erst aus, nachdem sie diesen anderen Personen rechtzeitig alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit solchen Anordnungen zur Kenntnis gebracht haben, einschließlich des Geltungszeitraums, der Geldbußen oder Zwangsgelder, die wegen Nichtbefolgung verhängt werden können, und der Rechtsbehelfsmöglichkeiten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1448
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[…]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1449
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,*** verfügen ***die Koordinierungsbehörden*** über die in Absatz 2 genannten zusätzlichen Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, unterliegen, sofern	(1) ***Die Koordinierungsbehörden*** verfügen über die in Absatz 2 ***dieses Artikels*** genannten zusätzlichen Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats, der sie benannt hat, unterliegen, sofern

Or. en

Änderungsantrag 1450
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Zuwiderhandlung anhält***;***	b) die Zuwiderhandlung anhält ***und***

Or. en

Änderungsantrag 1451
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) einen Aktionsplan annimmt und vorlegt, in dem die zur Einstellung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen dargelegt werden;	i) einen Aktionsplan annimmt und vorlegt, in dem die zur Einstellung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen dargelegt werden***, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Koordinierungsbehörde***;

Or. en

Änderungsantrag 1452
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die zuständige Justizbehörde ***oder unabhängige Verwaltungsbehörde*** des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, aufzufordern, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur Online-Schnittstelle des Anbieters, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird, wenn die Koordinierungsbehörde der Auffassung	b) die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, aufzufordern, anzuordnen, dass der Zugang der Nutzer zu dem von der Zuwiderhandlung betroffenen Dienst oder – nur wenn dies technisch nicht möglich ist – zur Online-Schnittstelle des Anbieters, auf der die Zuwiderhandlung erfolgt, vorübergehend eingeschränkt wird, wenn die Koordinierungsbehörde der Auffassung ist, dass

ist, dass

Or. en

Änderungsantrag 1453
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht;	ii) die Zuwiderhandlung anhält und einen schwerwiegenden Schaden verursacht***, der größer ist als der wahrscheinliche Schaden für Nutzer, die den Dienst für legale Zwecke nutzen***;

Or. en

Änderungsantrag 1454
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die vorübergehende Beschränkung gilt für einen Zeitraum von vier Wochen, wobei die zuständige Justizbehörde ***in ihrer Anordnung die Möglichkeit hat, der Koordinierungsbehörde zu gestatten,*** diesen Zeitraum bis zu einer von dieser Justizbehörde festgelegten Höchstzahl von weiteren Zeiträumen derselben Dauer ***zu verlängern***.	Die vorübergehende Beschränkung gilt für einen Zeitraum von vier Wochen, wobei die zuständige Justizbehörde diesen Zeitraum bis zu einer von dieser Justizbehörde festgelegten Höchstzahl von weiteren Zeiträumen derselben Dauer ***verlängern kann***.

Or. en

Änderungsantrag 1455

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Anbieter hat es versäumt, die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Zuwiderhandlung zu ergreifen;	a) Der Anbieter hat es versäumt, die erforderlichen ***und angemessenen*** Maßnahmen zur Beendigung der Zuwiderhandlung zu ergreifen; ***und***

Or. en

Änderungsantrag 1456
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die von den Koordinierungsbehörden in Ausübung ihrer in den Artikeln 27***, 28 und 29*** genannten Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse ergriffenen Maßnahmen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein, wobei insbesondere die Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder der mutmaßlichen Zuwiderhandlung, auf die sich diese Maßnahmen beziehen, sowie gegebenenfalls die wirtschaftliche, technische und operative Leistungsfähigkeit des betreffenden Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen sind.	(1) Die von den Koordinierungsbehörden in Ausübung ihrer in den Artikeln 27 ***und 28*** genannten Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse ergriffenen Maßnahmen müssen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein, wobei insbesondere die Art, Schwere, Wiederholung und Dauer der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder der mutmaßlichen Zuwiderhandlung, auf die sich diese Maßnahmen beziehen, sowie gegebenenfalls die wirtschaftliche, technische und operative Leistungsfähigkeit des betreffenden Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1457

Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausübung der Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse gemäß den Artikeln 27, 28 und 29 angemessenen Garantien unterliegt, die im anwendbaren nationalen Recht zur Achtung der Grundrechte aller betroffenen Parteien festgelegt sind. Insbesondere ***dürfen*** diese Maßnahmen ***nur*** im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens und mit den Verteidigungsrechten, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, und vorbehaltlich des Rechts aller betroffenen Parteien auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf getroffen werden.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausübung der Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse gemäß den Artikeln 27, 28 und 29 angemessenen Garantien unterliegt, die im anwendbaren nationalen Recht zur Achtung der Grundrechte aller betroffenen Parteien festgelegt sind. Insbesondere ***müssen*** diese Maßnahmen ***zielgerichtet und präzise sein und*** im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens und mit den Verteidigungsrechten, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, und vorbehaltlich des Rechts aller betroffenen Parteien auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1458
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausübung der Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse gemäß den Artikeln 27***, 28 und 29*** angemessenen Garantien unterliegt, die im anwendbaren nationalen Recht zur Achtung der Grundrechte aller betroffenen Parteien festgelegt sind. Insbesondere dürfen diese Maßnahmen nur im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens und mit den Verteidigungsrechten,	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausübung der Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse gemäß den Artikeln 27 ***und 28*** angemessenen Garantien unterliegt, die im anwendbaren nationalen Recht zur Achtung der Grundrechte aller betroffenen Parteien festgelegt sind. Insbesondere dürfen diese Maßnahmen nur im Einklang mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens und mit den Verteidigungsrechten,

einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, und vorbehaltlich des Rechts aller betroffenen Parteien auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf getroffen werden.

einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör und auf Akteneinsicht, und vorbehaltlich des Rechts aller betroffenen Parteien auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf getroffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1459
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörden sind befugt, öffentlich zugängliches Material in Hostingdiensten zu durchsuchen, um unter Verwendung der Indikatoren in den in Artikel 44 Absatz 1 ***Buchstaben a und b*** genannten Datenbanken die Verbreitung von bekannten ***oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs aufzudecken ***und erforderlichenfalls zu prüfen, ob die Anbieter von Hostingdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegen, der die Koordinierungsbehörden benannt hat, ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen***.	Die Koordinierungsbehörden sind befugt, öffentlich zugängliches Material in Hostingdiensten zu durchsuchen, um unter Verwendung der Indikatoren in den in Artikel 44 Absatz 1 ***Buchstabe a*** genannten Datenbanken die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs aufzudecken.

Or. en

Änderungsantrag 1460
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörden sind befugt, öffentlich zugängliches Material in	Die Koordinierungsbehörden sind befugt, öffentlich zugängliches Material in

Hostingdiensten zu durchsuchen, um ***unter Verwendung der Indikatoren in den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Datenbanken*** die Verbreitung von bekannten ***oder neuen*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs aufzudecken und erforderlichenfalls zu prüfen, ob die Anbieter von Hostingdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegen, der die Koordinierungsbehörden benannt hat, ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen.	Hostingdiensten zu durchsuchen, um die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs aufzudecken und erforderlichenfalls zu prüfen, ob die Anbieter von Hostingdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegen, der die Koordinierungsbehörden benannt hat, ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen.

Or. en

Änderungsantrag 1461
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 32	***entfällt***
Meldung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs	
Die Koordinierungsbehörden sind befugt, Anbietern von Hostingdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegen, der sie benannt hat, die Existenz von bestimmten bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu melden und sie aufzufordern, die betreffenden Darstellungen zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, wobei die Anbieter die Darstellungen selbst freiwillig prüfen können.	
Diese Aufforderung muss klare Angaben zur Identität der die Aufforderung aussprechenden Koordinierungsbehörde, Angaben zu deren Kontaktstelle gemäß Artikel 25 Absatz 5, die notwendigen Angaben zur Identifizierung der	

betreffenden bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs sowie die Gründe für die Aufforderung enthalten. Außerdem muss aus der Aufforderung eindeutig hervorgehen, dass die Prüfung durch den Anbieter freiwillig erfolgt.

Or. en

Begründung

Jede natürliche Person, jedes Unternehmen, jede Organisation oder jede Einrichtung hat diese Befugnis. Diese Bestimmung hat lediglich den Effekt, dass die Koordinierungsbehörden informelle Mitteilungen machen können, wodurch die Entscheidungsfindung nicht mehr in Expertenhänden liegt, sondern in den Händen der nicht fachkundigen Anbieter. Stattdessen sollten sie Entfernungsanordnungen übermitteln.

Änderungsantrag 1462
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörden sind befugt, Anbietern von Hostingdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegen, der sie benannt hat, die Existenz von bestimmten bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu melden und sie aufzufordern, die betreffenden Darstellungen zu entfernen ***oder den Zugang dazu zu sperren***, wobei die Anbieter die Darstellungen selbst freiwillig prüfen können.	Die Koordinierungsbehörden sind befugt, Anbietern von Hostingdiensten, die der rechtlichen Zuständigkeit des Mitgliedstaats unterliegen, der sie benannt hat, die Existenz von bestimmten bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten ***und bei sonstigen Anbietern von Hostingdiensten gemäß Artikel 33*** zu melden und sie aufzufordern, die betreffenden Darstellungen zu entfernen, wobei die Anbieter die Darstellungen selbst freiwillig prüfen können.

Or. en

Änderungsantrag 1463
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Benennt ein Anbieter keinen Rechtsvertreter gemäß Artikel 24, so liegt die rechtliche Zuständigkeit bei allen Mitgliedstaaten. Beschließt ein Mitgliedstaat, die rechtliche Zuständigkeit nach diesem Unterabsatz auszuüben, so unterrichtet er alle anderen Mitgliedstaaten und stellt sicher, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.	Benennt ein Anbieter***, der seine Hauptniederlassung nicht in der Union hat,*** keinen Rechtsvertreter gemäß Artikel 24, so liegt die rechtliche Zuständigkeit bei allen Mitgliedstaaten. Beschließt ein Mitgliedstaat, die rechtliche Zuständigkeit nach diesem Unterabsatz auszuüben, so unterrichtet er alle anderen Mitgliedstaaten und stellt sicher, dass der Grundsatz „ne bis in idem“ eingehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1464
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Nutzer haben das Recht, bei der Koordinierungsbehörde, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind, wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Verordnung, von dem sie betroffen sind, Beschwerde gegen Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft einzureichen.	(1) Die Nutzer ***und jede Einrichtung, Organisation oder Vereinigung, die beauftragt ist, die durch diese Verordnung verliehenen Rechte in ihrem Namen wahrzunehmen,*** haben das Recht, bei der Koordinierungsbehörde, die von dem Mitgliedstaat benannt wurde, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind, wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Verordnung, von dem sie betroffen sind, Beschwerde gegen Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 1465

Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Nutzer haben das Recht, bei der Koordinierungsbehörde, die von dem Mitgliedstaat ***benannt wurde, in dem sie ansässig oder niedergelassen sind***, wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Verordnung, von dem sie betroffen sind, Beschwerde gegen Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft einzureichen.	(1) Die Nutzer haben das Recht, bei der Koordinierungsbehörde, die von dem Mitgliedstaat ***ihrer Wahl benannt wurde***, wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Verordnung, von dem sie betroffen sind, Beschwerde gegen Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 1466
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Während dieser Verfahren haben beide Parteien das Recht, angehört zu werden und nach Maßgabe des nationalen Rechts u angemessen über den Status der Beschwerde unterrichtet zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 1467
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Koordinierungsbehörde hält leicht zu handhabende Mechanismen zur anonymen Übermittlung von Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung vor.

Or. en

Änderungsantrag 1468
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Koordinierungsbehörden stellen ***kinderfreundliche*** Mechanismen zur Einreichung von Beschwerden gemäß diesem Artikel zur Verfügung und verfolgen bei der Bearbeitung von Beschwerden von Kindern einen ***kindgerechten*** Ansatz, bei dem das Alter, ***die Reife,*** Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen ***des Kindes*** gebührend berücksichtigt werden.	(2) Die Koordinierungsbehörden stellen ***altersgemäße, barrierefreie*** Mechanismen zur Einreichung von Beschwerden gemäß diesem Artikel zur Verfügung und verfolgen bei der Bearbeitung von Beschwerden von Kindern einen ***altersgerechten und geschlechtersensiblen*** Ansatz, bei dem das Alter, Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen ***der Person*** gebührend berücksichtigt werden. ***Bei der Bearbeitung von Beschwerden ist den Sorgfaltspflichten Rechnung zu tragen, und dem Beschwerdeführer sind die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.***

Or. en

Änderungsantrag 1469
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3a) Die Nutzer haben die Möglichkeit, bei anerkannten Nichtregierungsorganisationen, die auf die Bekämpfung von Material über Online-Material über sexuellen Kindesmissbrauch spezialisiert sind, einschließlich der Meldestellen, eine Beschwerde wegen Verstoßes gegen diese Verordnung gegen Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 1470
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 34a
	Verbandsklagen
	In Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/1828 über repräsentative Maßnahmen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher wird Folgendes angefügt: „Verordnung xxxx/xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“.

Or. en

Änderungsantrag 1471
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion

Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 34a
	Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern
	Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 1472
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung dieser Verordnung verhängt werden, 6 % ***der Jahreseinnahmen oder*** des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigt.	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag der Sanktionen, die bei Nichteinhaltung dieser Verordnung verhängt werden, 6 % des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigt.

Or. en

Begründung

Anpassung an die das Gesetz über digitale Dienste (DSA)

Änderungsantrag 1473

Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen ***1*** % der Jahreseinnahmen oder des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters ***oder der anderen Person gemäß Artikel 27*** im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen.	(3) Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen ***3*** % der Jahreseinnahmen oder des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 1474
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen 1 % ***der Jahreseinnahmen oder*** des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters oder der anderen Person gemäß Artikel 27 im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen.	(3) Sanktionen für die Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen, für das Versäumnis einer Antwort oder der Berichtigung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Informationen sowie für die Nichtduldung einer Nachprüfung vor Ort dürfen 1 % des weltweiten Jahresumsatzes des betreffenden Anbieters oder der anderen Person gemäß Artikel 27 im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht übersteigen.

Or. en

Begründung

Anpassung an die das Gesetz über digitale Dienste (DSA)

Änderungsantrag 1475
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines wiederkehrenden Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes des betreffenden Anbieters ***oder der anderen Person gemäß Artikel 27*** im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines wiederkehrenden Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes des betreffenden Anbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 1476
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Höchstbetrag eines wiederkehrenden Zwangsgelds 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes des betreffenden Anbieters oder der anderen Person gemäß Artikel 27 im vorangegangenen Geschäftsjahr, berechnet ab dem in dem betreffenden Beschluss genannten Datum, nicht übersteigt.	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 1477
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung dieser Verordnung verhängt werden, nicht zu einer übermäßigen Meldung oder zur Entfernung von Material animieren, bei dem es sich nicht um Material über sexuellen Kindesmissbrauch handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1478
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sanktionen, die bei Nichteinhaltung dieser Verordnung verhängt werden, nicht zu einer übermäßigen Meldung oder zur Entfernung von Material animieren, bei dem es sich nicht um Material über sexuellen Kindesmissbrauch handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1479
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Schadenersatz
	Die Nutzer und jede Einrichtung, Organisation oder Vereinigung, die beauftragt ist, die durch diese Verordnung verliehenen Rechte in ihrem Namen wahrzunehmen, haben das Recht, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht von den Anbietern der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft Schadenersatz für Schäden oder Verluste zu verlangen, die ihnen durch einen Verstoß dieser Anbieter gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Verordnung entstanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 1480
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Schadenersatz
	Die Nutzer und jede Einrichtung, Organisation oder Vereinigung, die beauftragt ist, die durch diese Verordnung verliehenen Rechte in ihrem Namen wahrzunehmen, haben das Recht, im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht von den Anbietern der einschlägigen Dienste der Informationsgesellschaft Schadenersatz für Schäden oder Verluste zu verlangen, die ihnen durch einen Verstoß dieser Anbieter gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Verordnung entstanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 1481
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Identifizierung und Übermittlung von ***Online-Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs	Identifizierung und Übermittlung von ***Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs

Or. en

Änderungsantrag 1482
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) spezifische Darstellungen ***und Transkriptionen von Gesprächen***, die von den ***Koordinierungsbehörden oder den*** zuständigen Justizbehörden ***oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden*** eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. als Kontaktaufnahme zu Kindern*** identifiziert wurden, damit das EU-Zentrum Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellen kann;	a) ***anonymisierte*** spezifische Darstellungen, die von den zuständigen Justizbehörden eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden, damit das EU-Zentrum Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1483
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) spezifische Darstellungen ***und Transkriptionen von Gesprächen***, die von den Koordinierungsbehörden oder den zuständigen Justizbehörden oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. als Kontaktaufnahme zu Kindern*** identifiziert wurden***, damit das EU-Zentrum Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellen kann***;	a) spezifische Darstellungen, die von den Koordinierungsbehörden oder den zuständigen Justizbehörden oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats ***für das EU-Zentrum*** nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1484
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) spezifische Darstellungen ***und Transkriptionen von Gesprächen***, die von den Koordinierungsbehörden oder den zuständigen Justizbehörden oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. als Kontaktaufnahme zu Kindern*** identifiziert wurden, damit das EU-Zentrum Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellen kann;	a) spezifische Darstellungen, die von den Koordinierungsbehörden oder den zuständigen Justizbehörden oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden, damit das EU-Zentrum Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 3 erstellen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1485
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) genaue URL-Adressen bestimmter Darstellungen, die von den Koordinierungsbehörden oder den zuständigen Justizbehörden oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden, die von Anbietern von Hostingdiensten, die keine Dienstleistungen in der Union anbieten, gehostet werden und nicht entfernt werden können, weil diese Anbieter sich weigern, sie zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, und weil die zuständigen Behörden des Drittstaats mit gerichtlicher Zuständigkeit nicht kooperieren, im Hinblick auf die Erstellung der Liste der URL-Adressen gemäß Artikel 44 Absatz 3 durch das EU-Zentrum.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1486
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***genaue URL-Adressen bestimmter*** Darstellungen, die von den Koordinierungsbehörden oder den	b) ***spezifische*** Darstellungen, die von den Koordinierungsbehörden oder den zuständigen Justizbehörden oder anderen

zuständigen Justizbehörden oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden***, die von Anbietern von Hostingdiensten, die keine Dienstleistungen in der Union anbieten, gehostet werden und nicht entfernt werden können, weil diese Anbieter sich weigern, sie zu entfernen oder den Zugang dazu zu sperren, und weil die zuständigen Behörden des Drittstaats mit gerichtlicher Zuständigkeit nicht kooperieren, im Hinblick auf die Erstellung der Liste der URL-Adressen gemäß Artikel 44 Absatz 3 durch das EU-Zentrum.***

unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats ***für das EU-Zentrum*** nach sorgfältiger Prüfung als ***einschlägige*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden***;***

Or. en

Änderungsantrag 1487
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) genaue URL-Adressen bestimmter Darstellungen, die von den Koordinierungsbehörden oder den zuständigen Justizbehörden oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden, die von Anbietern von Hostingdiensten, die keine Dienstleistungen in der Union anbieten, gehostet werden und nicht entfernt werden können, weil diese Anbieter sich weigern, sie zu entfernen ***oder den Zugang dazu zu sperren***, und weil die zuständigen Behörden des	b) genaue URL-Adressen bestimmter Darstellungen, die von den Koordinierungsbehörden oder den zuständigen Justizbehörden oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats nach sorgfältiger Prüfung als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden, die von Anbietern von Hostingdiensten, die keine Dienstleistungen in der Union anbieten, gehostet werden und nicht entfernt werden können, weil diese Anbieter sich weigern, sie zu entfernen, und weil die zuständigen Behörden des Drittstaats mit gerichtlicher Zuständigkeit

Drittstaats mit gerichtlicher Zuständigkeit nicht kooperieren, im Hinblick auf die Erstellung der Liste der URL-Adressen gemäß Artikel 44 Absatz 3 durch das EU-Zentrum.

nicht kooperieren, im Hinblick auf die Erstellung der Liste der URL-Adressen gemäß Artikel 44 Absatz 3 durch das EU-Zentrum.

Or. en

Änderungsantrag 1488
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden unverzüglich ***die*** als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifizierten Darstellungen, die ***Transkriptionen von als Kontaktaufnahme zu Kindern identifizierten Gesprächen und die URL-Adressen, die*** von einer zuständigen Justizbehörde ***oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde als der*** Koordinierungsbehörde ***identifiziert wurden***, erhalten, um sie gemäß Unterabsatz 1 dem EU-Zentrum zu übermitteln.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden unverzüglich ***verschlüsselte Kopien der*** als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifizierten Darstellungen, die von einer zuständigen Justizbehörde ***identifiziert wurden, bei der es sich nicht um die*** Koordinierungsbehörde ***handelt***, erhalten, um sie gemäß Unterabsatz 1 dem EU-Zentrum zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1489
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden unverzüglich die als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifizierten Darstellungen, die ***Transkriptionen von als Kontaktaufnahme zu Kindern identifizierten Gesprächen und die URL-Adressen, die*** von einer zuständigen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde als der Koordinierungsbehörde identifiziert wurden, erhalten, um sie gemäß Unterabsatz 1 dem EU-Zentrum zu übermitteln.	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden unverzüglich die als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifizierten Darstellungen, die von einer zuständigen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde als der Koordinierungsbehörde identifiziert wurden, erhalten, um sie gemäß Unterabsatz 1 dem EU-Zentrum zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1490
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden unverzüglich die als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifizierten Darstellungen***, die Transkriptionen von als Kontaktaufnahme zu Kindern identifizierten Gesprächen*** und die URL-Adressen, die von einer zuständigen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde als der Koordinierungsbehörde identifiziert wurden, erhalten, um sie gemäß	Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihnen benannten Koordinierungsbehörden unverzüglich die als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifizierten Darstellungen und die URL-Adressen, die von einer zuständigen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Verwaltungsbehörde als der Koordinierungsbehörde identifiziert wurden, erhalten, um sie gemäß Unterabsatz 1 dem EU-Zentrum zu übermitteln.

Unterabsatz 1 dem EU-Zentrum zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1491
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern dies für die Sicherstellung, dass die Daten in den Datenbanken gemäß Artikel 44 Absatz 1 vollständig, sachlich richtig und aktuell sind, erforderlich ist, prüfen die Koordinierungsbehörden auf Ersuchen des EU-Zentrums, ob die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen in Bezug auf eine bestimmte an das EU-Zentrum übermittelte Information gemäß diesem Absatz erfüllt sind und gegebenenfalls bleiben, bzw. liefern Klarstellungen oder zusätzliche Informationen dazu.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1492
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ***bei*** ihren Strafverfolgungsbehörden Meldungen ***über die Verbreitung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw.***	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen ihren Strafverfolgungsbehörden Meldungen ***des EU-Zentrums*** gemäß Artikel 48 Absatz 3 übermittelt werden, eine sorgfältige

Kontaktaufnahmen zu Kindern eingehen, die ihnen vom EU-Zentrum gemäß Artikel 48 Absatz 3 übermittelt werden, eine sorgfältige Prüfung gemäß Absatz 1 durchgeführt wird und dass die Koordinierungsbehörde, wenn die Darstellung ***bzw. das Gespräch*** als Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. als Kontaktaufnahme zu Kindern*** identifiziert wird, diese dem EU-Zentrum gemäß dem genannten Absatz innerhalb ***eines Monats*** nach Eingang der Meldung ***oder, wenn die Prüfung besonders komplex ist, innerhalb von zwei Monaten ab diesem Datum*** übermittelt.

Prüfung gemäß Absatz 1 durchgeführt wird und dass die Koordinierungsbehörde, wenn die Darstellung als Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wird, diese dem EU-Zentrum gemäß dem genannten Absatz innerhalb ***einer Woche*** nach Eingang der Meldung übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 1493
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen bei ihren Strafverfolgungsbehörden Meldungen über die Verbreitung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. Kontaktaufnahmen zu Kindern*** eingehen, die ihnen vom EU-Zentrum gemäß Artikel 48 Absatz 3 übermittelt werden, eine sorgfältige Prüfung gemäß Absatz 1 durchgeführt wird und dass die Koordinierungsbehörde, wenn die Darstellung ***bzw. das Gespräch*** als Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. als Kontaktaufnahme zu Kindern*** identifiziert wird, diese dem EU-Zentrum gemäß dem genannten Absatz innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in Fällen, in denen bei ihren Strafverfolgungsbehörden Meldungen über die Verbreitung neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs eingehen, die ihnen vom EU-Zentrum gemäß Artikel 48 Absatz 3 übermittelt werden, eine sorgfältige Prüfung gemäß Absatz 1 durchgeführt wird und dass die Koordinierungsbehörde, wenn die Darstellung als Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wird, diese dem EU-Zentrum gemäß dem genannten Absatz innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung oder, wenn die Prüfung besonders komplex ist, innerhalb von zwei Monaten ab diesem Datum

oder, wenn die Prüfung besonders komplex ist, innerhalb von zwei Monaten ab diesem Datum übermittelt.

übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 1494
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Darüber hinaus stellen sie sicher, dass die Koordinierungsbehörde, wenn die sorgfältige Prüfung ergibt, dass es sich nicht um eine Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. eine Kontaktaufnahme zu Kindern*** handelt, über dieses Ergebnis unterrichtet wird und anschließend das EU-Zentrum innerhalb ***der in Unterabsatz 1 genannten Fristen*** davon in Kenntnis setzt.	(4) Darüber hinaus stellen sie sicher, dass die Koordinierungsbehörde, wenn die sorgfältige Prüfung ergibt, dass es sich nicht um eine Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs handelt, über dieses Ergebnis unterrichtet wird und anschließend das EU-Zentrum innerhalb ***einer Woche nach dem Erhalt des Prüfungsergebnisses*** davon in Kenntnis setzt. ***Die Mitgliedstaaten legen wirksame Verfahren fest, um sicherzustellen, dass derartiges Material, einschließlich aller zugehörigen Daten, das kein Material über sexuellen Kindesmissbrauch darstellt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung aus den Aufzeichnungen und Datenbanken der Koordinierungsbehörde und der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten gelöscht wird.***

Or. en

Änderungsantrag 1495
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Darüber hinaus stellen sie sicher, dass die Koordinierungsbehörde, wenn die sorgfältige Prüfung ergibt, dass es sich nicht um eine Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. eine Kontaktaufnahme zu Kindern*** handelt, über dieses Ergebnis unterrichtet wird und anschließend das EU-Zentrum innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen davon in Kenntnis setzt.	(4) Darüber hinaus stellen sie sicher, dass die Koordinierungsbehörde, wenn die sorgfältige Prüfung ergibt, dass es sich nicht um eine Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs handelt, über dieses Ergebnis unterrichtet wird und anschließend das EU-Zentrum innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen davon in Kenntnis setzt.

Or. en

Änderungsantrag 1496
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Darüber hinaus stellen sie sicher, dass die Koordinierungsbehörde, wenn die sorgfältige Prüfung ergibt, dass es sich nicht um eine Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. eine Kontaktaufnahme zu Kindern*** handelt, über dieses Ergebnis unterrichtet wird und anschließend das EU-Zentrum innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen davon in Kenntnis setzt.	(4) Darüber hinaus stellen sie sicher, dass die Koordinierungsbehörde, wenn die sorgfältige Prüfung ergibt, dass es sich nicht um eine Darstellung sexuellen Kindesmissbrauchs handelt, über dieses Ergebnis unterrichtet wird und anschließend das EU-Zentrum innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Fristen davon in Kenntnis setzt.

Or. en

Änderungsantrag 1497
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat die Kommission Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens drei Mitgliedstaaten betrifft, so kann sie der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort empfehlen, die Angelegenheit zu prüfen und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1498
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat die Kommission Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die mindestens drei Mitgliedstaaten ***betrifft***, so kann sie der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort empfehlen, die Angelegenheit zu prüfen ***und die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen***.	***Besteht auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der*** Kommission Grund zu der Annahme, dass ein Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft auf eine Weise gegen diese Verordnung verstoßen hat, die ***in*** mindestens drei Mitgliedstaaten ***Schaden verursacht***, so kann sie der Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort empfehlen, die Angelegenheit zu prüfen.

Or. en

Begründung

Eine solche spezifische Anweisung der Kommission stünde im Widerspruch zu Artikel 26

Absatz 2 Buchstabe d.

Änderungsantrag 1499
Charlie Weimers, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ohne eine Entscheidung eines Gerichts in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Anbieter der einschlägigen Informationen befindet, dürfen keine Maßnahmen ergriffen werden;

Or. en

Änderungsantrag 1500
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Aufforderung ***oder Empfehlung*** gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:	(2) Eine Aufforderung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:

Or. en

Änderungsantrag 1501
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine Beschreibung der einschlägigen Fakten, die betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und die Gründe, aus denen die	b) eine Beschreibung der einschlägigen Fakten, die betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und die Gründe, aus denen die

Koordinierungsbehörde***, die*** die Aufforderung übermittelt ***hat, oder die Kommission vermutet, dass der Anbieter gegen diese Verordnung verstoßen*** hat;	Koordinierungsbehörde die Aufforderung übermittelt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1502
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) alle sonstigen Informationen, die die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, ***oder die Kommission*** für relevant hält***, gegebenenfalls einschließlich Informationen, die auf eigene Initiative zusammengetragen wurden, und Vorschläge für spezifische Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen.***	c) alle sonstigen Informationen, die die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, für relevant hält***;***

Or. en

Änderungsantrag 1503
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) alle sonstigen Informationen, die die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, oder die Kommission für relevant hält, gegebenenfalls einschließlich Informationen, die auf eigene Initiative zusammengetragen wurden***, und Vorschläge für spezifische***	c) alle sonstigen Informationen, die die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, oder die Kommission für relevant hält, gegebenenfalls einschließlich Informationen, die auf eigene Initiative zusammengetragen wurden.

Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen.

Or. en

Begründung

Dies würde den Erhalt von Anweisungen bedeuten, die zu Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d im Widerspruch stehen.

Änderungsantrag 1504
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort prüft den mutmaßlichen Verstoß unter weitestgehender Berücksichtigung der Aufforderung ***oder der Empfehlung*** gemäß Absatz 1.	Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort prüft den mutmaßlichen Verstoß unter weitestgehender Berücksichtigung der Aufforderung gemäß Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 1505
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort prüft den mutmaßlichen Verstoß unter weitestgehender Berücksichtigung der Aufforderung ***oder der Empfehlung*** gemäß Absatz 1.	Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort prüft den mutmaßlichen Verstoß unter weitestgehender Berücksichtigung der Aufforderung gemäß Absatz 1.

Or. en

Änderungsantrag 1506
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist sie der Auffassung, dass sie nicht über ausreichende Informationen verfügt, um den mutmaßlichen Verstoß zu prüfen oder der Aufforderung ***oder der Empfehlung*** Folge zu leisten, und hat sie Grund zu der Annahme, dass die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, ***oder die Kommission*** zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, so kann sie diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.	Ist sie der Auffassung, dass sie nicht über ausreichende Informationen verfügt, um den mutmaßlichen Verstoß zu prüfen oder der Aufforderung Folge zu leisten, und hat sie Grund zu der Annahme, dass die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, so kann sie diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 1507
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist sie der Auffassung, dass sie nicht über ausreichende Informationen verfügt, um den mutmaßlichen Verstoß zu prüfen oder der Aufforderung ***oder der Empfehlung*** Folge zu leisten, und hat sie Grund zu der Annahme, dass die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, oder die Kommission zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, so kann sie diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.	Ist sie der Auffassung, dass sie nicht über ausreichende Informationen verfügt, um den mutmaßlichen Verstoß zu prüfen oder der Aufforderung Folge zu leisten, und hat sie Grund zu der Annahme, dass die Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, oder die Kommission zusätzliche Informationen bereitstellen könnte, so kann sie diese Informationen anfordern. Die Frist gemäß Absatz 4 ruht, bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen.

Or. en

Änderungsantrag 1508
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort teilt der Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, ***oder der Kommission*** unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der in Absatz 1 genannten Aufforderung ***oder Empfehlung*** das Ergebnis ihrer Bewertung des mutmaßlichen Verstoßes oder gegebenenfalls der Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.	(4) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort teilt der Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang der in Absatz 1 genannten Aufforderung das Ergebnis ihrer Bewertung des mutmaßlichen Verstoßes oder gegebenenfalls der Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie eine Erläuterung etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1509
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort teilt der Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, oder der Kommission unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang	(4) Die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort teilt der Koordinierungsbehörde, die die Aufforderung übermittelt hat, oder der Kommission unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens zwei Monate nach Eingang

der in Absatz 1 genannten Aufforderung oder Empfehlung das Ergebnis ihrer Bewertung des mutmaßlichen Verstoßes oder gegebenenfalls der Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie ***eine Erläuterung*** etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.	der in Absatz 1 genannten Aufforderung oder Empfehlung das Ergebnis ihrer Bewertung des mutmaßlichen Verstoßes oder gegebenenfalls der Bewertung einer etwaigen anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde sowie ***Einzelheiten*** etwaiger Untersuchungs- oder Durchsetzungsmaßnahmen mit, die in diesem Zusammenhang ergriffen wurden oder geplant sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1510
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten, die in mehreren Mitgliedstaaten tätige Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft betreffen, können sich die Koordinierungsbehörden an gemeinsamen Untersuchungen beteiligen, die gegebenenfalls mit Unterstützung des EU-Zentrums koordiniert werden.	In unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten, die in mehreren Mitgliedstaaten tätige Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft betreffen, können sich die Koordinierungsbehörden an gemeinsamen Untersuchungen beteiligen, die gegebenenfalls mit Unterstützung des EU-Zentrums koordiniert werden***, wobei sie sich sich über Standards für bewährte Verfahren und Leitlinien zur Aufdeckung und Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch austauschen. Diese gemeinsamen Ermittlungen werden auch im Darkweb durchgeführt***.

Or. en

Änderungsantrag 1511
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten, die in mehreren Mitgliedstaaten tätige Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft betreffen, können sich die Koordinierungsbehörden an gemeinsamen Untersuchungen beteiligen, die gegebenenfalls mit Unterstützung des EU-Zentrums koordiniert werden.	In unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten, die in mehreren Mitgliedstaaten tätige Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft betreffen, können sich die Koordinierungsbehörden an gemeinsamen Untersuchungen beteiligen, die gegebenenfalls mit Unterstützung des EU-Zentrums koordiniert werden***, wobei sie sich sich über Standards für bewährte Verfahren und Leitlinien zur Aufdeckung und Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch austauschen***.

Or. en

Änderungsantrag 1512
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Koordinierungsbehörden sensibilisieren die Öffentlichkeit für das Problem von Darstellungen des sexuellen Kindesmissbrauchs, für die Möglichkeiten, Hilfe zu suchen und mit den Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zusammenzuarbeiten, damit Inhalte entfernt und die Bemühungen zur Identifizierung der Opfer koordiniert werden, die in Zusammenarbeit mit bestehenden Programmen zur Identifizierung der Opfer unternommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1513
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die beteiligten Koordinierungsbehörden stellen die Ergebnisse der gemeinsamen Untersuchungen anderen Koordinierungsbehörden***, der Kommission*** und dem EU-Zentrum über das in Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System zur Verfügung, damit diese ihren jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Verordnung nachkommen können.	(2) Die beteiligten Koordinierungsbehörden stellen die Ergebnisse der gemeinsamen Untersuchungen anderen Koordinierungsbehörden und dem EU-Zentrum über das in Artikel 39 Absatz 2 eingerichtete System zur Verfügung, damit diese ihren jeweiligen Aufgaben gemäß dieser Verordnung nachkommen können.

Or. en

Änderungsantrag 1514
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Koordinierungsbehörden sensibilisieren die Öffentlichkeit für das Problem des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet, für die Möglichkeiten, Hilfe zu suchen und mit den Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zusammenzuarbeiten, damit Inhalte entfernt und die Bemühungen zur Identifizierung der Opfer koordiniert werden, die in Zusammenarbeit mit bestehenden Programmen zur Identifizierung der Opfer unternommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1515
Fabienne Keller, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörden arbeiten untereinander, mit allen anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, mit der Kommission, dem EU-Zentrum und anderen einschlägigen Agenturen der Union, einschließlich Europol, zusammen, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern und deren wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung sicherzustellen.	(1) Die Koordinierungsbehörden arbeiten untereinander, mit allen anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, mit der Kommission, dem EU-Zentrum und anderen einschlägigen Agenturen der Union, einschließlich Europol, ***der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) und anderen Organisationen wie dem NCMEC,*** zusammen, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern und deren wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1516
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörden arbeiten untereinander, mit allen anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, mit ***der Kommission,*** dem EU-Zentrum und anderen einschlägigen Agenturen der Union***, einschließlich Europol***, zusammen, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern und deren wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung	(1) Die Koordinierungsbehörden arbeiten untereinander, mit allen anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, mit dem EU-Zentrum und anderen einschlägigen Agenturen der Union, zusammen, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern und deren wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung sicherzustellen.

sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1517
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Koordinierungsbehörden arbeiten untereinander, mit allen anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, mit der Kommission, dem EU-Zentrum und anderen einschlägigen Agenturen der Union, ***einschließlich Europol,*** zusammen, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern und deren wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung sicherzustellen.	(1) Die Koordinierungsbehörden arbeiten untereinander, mit allen anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Koordinierungsbehörde benannt hat, mit der Kommission, dem EU-Zentrum und anderen einschlägigen Agenturen der Union, zusammen, um die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu erleichtern und deren wirksame, effiziente und einheitliche Anwendung und Durchsetzung sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 1518
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum ***richtet ein oder mehrere zuverlässige und sichere Informationsaustauschsysteme ein und pflegt diese***, um die Kommunikation	(2) Das EU-Zentrum ***nutzt die von eu-LISA gemäß der Verordnung (EU) [Kooperationsplattform für Gemeinsame Ermittlungsgruppen] bereitgestellte***

zwischen den Koordinierungsbehörden, der Kommission, dem EU-Zentrum, anderen einschlägigen Agenturen der Union und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen.	***Software, um ein zuverlässiges und sicheres Informationsaustauschsystem einzurichten und zu pflegen***, um die Kommunikation zwischen den Koordinierungsbehörden, der Kommission, dem EU-Zentrum, anderen einschlägigen Agenturen der Union und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen. ***Gemäß Artikel 88 der Verordnung (EU) 2018/1725 protokolliert das EU-Zentrum ihre Verarbeitungsvorgänge. Eine Änderung der Protokolle darf nicht möglich sein.***

Or. en

Änderungsantrag 1519
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum richtet ein oder mehrere zuverlässige und sichere Informationsaustauschsysteme ein und pflegt diese, um die Kommunikation zwischen den Koordinierungsbehörden, der Kommission, dem EU-Zentrum, anderen einschlägigen Agenturen der Union und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen.	(2) Das EU-Zentrum richtet ein oder mehrere zuverlässige und sichere Informationsaustauschsysteme ***mit den höchsten Standards für die Cybersicherheit*** ein und pflegt diese, um die Kommunikation zwischen den Koordinierungsbehörden, der Kommission, dem EU-Zentrum, anderen einschlägigen Agenturen der Union und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1520
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum richtet ein ***oder mehrere zuverlässige und sichere Informationsaustauschsysteme*** ein und pflegt ***diese***, um die Kommunikation zwischen den Koordinierungsbehörden***, der Kommission***, dem EU-Zentrum, anderen einschlägigen Agenturen der Union und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen.	(2) Das EU-Zentrum richtet ein ***zuverlässiges und sicheres Informationsaustauschsystem*** ein und pflegt ***es***, um die Kommunikation zwischen den Koordinierungsbehörden, dem EU-Zentrum, anderen einschlägigen Agenturen der Union und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1521
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum richtet ein oder mehrere zuverlässige und sichere Informationsaustauschsysteme ein und pflegt diese, um die Kommunikation zwischen den Koordinierungsbehörden, der Kommission, dem EU-Zentrum, anderen einschlägigen Agenturen der Union und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen.	(2) Das EU-Zentrum richtet ein oder mehrere zuverlässige und sichere Informationsaustauschsysteme ein und pflegt diese, um die Kommunikation zwischen den Koordinierungsbehörden, der Kommission, dem EU-Zentrum, ***Meldestellen,*** anderen einschlägigen Agenturen der Union und Anbietern einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1522
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Koordinierungsbehörden, die Kommission, das EU-Zentrum, andere einschlägige Agenturen der Union und Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft nutzen die in Absatz 2 genannten Informationsaustauschsysteme für alle relevanten Mitteilungen gemäß dieser Verordnung.	(3) Die Koordinierungsbehörden, die Kommission, das EU-Zentrum, andere einschlägige Agenturen der Union und Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft nutzen die in Absatz 2 genannten Informationsaustauschsysteme für alle relevanten Mitteilungen gemäß dieser Verordnung. ***Die Verordnung (EU) [Kooperationsplattform für Gemeinsame Ermittlungsgruppen] gilt entsprechend.***

Or. en

Änderungsantrag 1523
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Koordinierungsbehörden, die Kommission, das EU-Zentrum, andere einschlägige Agenturen der Union und Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft nutzen die in Absatz 2 genannten Informationsaustauschsysteme für alle relevanten Mitteilungen gemäß dieser Verordnung.	(3) Die Koordinierungsbehörden, die Kommission, das EU-Zentrum, ***Meldestellen,*** andere einschlägige Agenturen der Union und Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft nutzen die in Absatz 2 genannten Informationsaustauschsysteme für alle relevanten Mitteilungen gemäß dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1524
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Koordinierungsbehörden, ***die Kommission,*** das EU-Zentrum, andere einschlägige Agenturen der Union und Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft nutzen ***die*** in Absatz 2 ***genannten Informationsaustauschsysteme*** für alle relevanten Mitteilungen gemäß dieser Verordnung.	(3) Die Koordinierungsbehörden, das EU-Zentrum, andere einschlägige Agenturen der Union und Anbieter einschlägiger Dienste der Informationsgesellschaft nutzen ***das*** in Absatz 2 ***genannte Informationsaustauschsystem*** für alle relevanten Mitteilungen gemäß dieser Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1525
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Erhält das EU-Zentrum einen Bericht von einer Meldestelle oder hat ein Anbieter, der den Bericht an das EU-Zentrum übermittelt hat, angegeben, dass der Bericht auf den von einer Meldestelle erhaltenen Informationen beruht, so stimmt sich die EU-Zentralstelle mit den zuständigen Koordinierungsbehörden ab, um eine doppelte Berichterstattung über dasselbe Material zu vermeiden, das den nationalen Strafverfolgungsbehörden bereits von den Meldestellen gemeldet wurde, und überwacht die Entfernung der Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder arbeitet mit der betreffenden Hotline zusammen, um den Status zu verfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1526
René Repasi, Tiemo Wölken

im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 39a
	Unabhängigkeit
	Die Kommission stellt im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union sicher, dass der Europäische Datenschutzausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastruktur ausgestattet werden, die für die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1527
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
IV ***EU-ZENTRUM*** FÜR DIE VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS	IV ***GEMEINSAMES ZENTRUM*** FÜR DIE VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS

Or. en

Änderungsantrag 1528
Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel IV – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
IV EU-ZENTRUM FÜR ***DIE VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG SEXUELLEN KINDESMISSBRAUCHS***	IV EU-ZENTRUM FÜR ***DEN SCHUTZ VON KINDERN***

Or. en

Änderungsantrag 1529
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einrichtung und Tätigkeitsbereich des ***EU-Zentrums***	Einrichtung und Tätigkeitsbereich des ***Gemeinsamen Zentrums***

Or. en

Änderungsantrag 1530
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es wird eine ***Agentur der Europäischen Union*** zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern – das ***EU-Zentrum*** für die Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs – eingerichtet.	(1) Es wird eine ***zwischenstaatliche Agentur*** zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern – das ***Gemeinsame Zentrum*** für die Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs – eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1531
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Es wird eine Agentur der Europäischen Union ***zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs*** von Kindern – das EU-Zentrum für ***die Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs*** – eingerichtet.	(1) Es wird eine Agentur der Europäischen Union ***für den Schutz*** von Kindern – das EU-Zentrum für ***den Schutz von Kindern*** – eingerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 1532
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das EU-Zentrum muss vollständig unabhängig von Europol sein.

Or. en

Änderungsantrag 1533
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum trägt zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die Aufdeckung, Meldung, Entfernung oder Zugangssperrung sowie kompletten	(2) Das EU-Zentrum trägt zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die Aufdeckung, Meldung, Entfernung oder Zugangssperrung sowie kompletten

Sperrung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt und erleichtert, Informationen und Fachkenntnisse sammelt und austauscht und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Parteien im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, erleichtert.	Sperrung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt und erleichtert, Informationen und Fachkenntnisse sammelt und austauscht und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Parteien im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, erleichtert. ***Sein Aufgabenbereich und seine Befugnisse dürfen nicht ohne vorherige Bewertung und einstimmigen Beschluss der Mitgliedstaaten erweitert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1534
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das ***EU-Zentrum*** trägt zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die Aufdeckung, Meldung, Entfernung oder Zugangssperrung sowie kompletten Sperrung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt und erleichtert, Informationen und Fachkenntnisse sammelt und austauscht und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Parteien im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, erleichtert.	(2) Das ***Gemeinsame Zentrum*** trägt zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die Aufdeckung, Meldung, Entfernung oder Zugangssperrung sowie kompletten Sperrung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt und erleichtert, Informationen und Fachkenntnisse sammelt und austauscht und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Parteien im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, erleichtert.

Or. en

Änderungsantrag 1535

René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum trägt zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die Aufdeckung, Meldung***,*** Entfernung ***oder Zugangssperrung sowie kompletten Sperrung von Online-Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt und erleichtert, Informationen und Fachkenntnisse sammelt und austauscht und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Parteien im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, erleichtert.	(2) Das EU-Zentrum trägt zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die Aufdeckung, Meldung ***und*** Entfernung ***von Darstellungen*** sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt und erleichtert, Informationen und Fachkenntnisse sammelt und austauscht und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Parteien im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, erleichtert.

Or. en

Änderungsantrag 1536
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum trägt zur Verwirklichung ***des Ziels*** dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die ***Aufdeckung,*** Meldung***, Entfernung oder Zugangssperrung sowie kompletten Sperrung*** von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt und erleichtert, Informationen und	(2) Das EU-Zentrum trägt zur Verwirklichung ***der Ziele*** dieser Verordnung bei, indem es die Umsetzung ihrer Bestimmungen über die Meldung ***und Entfernung*** von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs unterstützt und erleichtert, Informationen***, Unterrichtsmaterial, bewährte Verfahren*** und Fachkenntnisse sammelt und

Fachkenntnisse sammelt und ***austauscht*** und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Parteien im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, erleichtert.	***weitergibt*** und die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Parteien im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern, insbesondere im Internet, erleichtert.

Or. en

Änderungsantrag 1537
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das ***EU-Zentrum*** ist eine ***Einrichtung der Union*** mit eigener Rechtspersönlichkeit.	(1) Das ***Gemeinsame Zentrum*** ist eine ***zwischenstaatliche Einrichtung*** mit eigener Rechtspersönlichkeit ***in einem Mitgliedstaat***.

Or. en

Änderungsantrag 1538
Charlie Weimers, Cristian Terheş, Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum ***genießt*** in allen Mitgliedstaaten die ***weitestreichende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die die*** jeweilige Rechtsordnung ***juristischen Personen zuerkennt***. Es kann ***insbesondere*** bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.	(2) Das EU-Zentrum ***befolgt und achtet*** in allen Mitgliedstaaten die jeweilige Rechtsordnung ***uneingeschränkt***. Es kann ***mit Einwilligung des betreffenden Mitgliedstaats*** bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.

Or. en

Änderungsantrag 1539
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in Den Haag, Niederlande.	***Die Wahl des Sitzes des Zentrums erfolgt gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der folgenden Kriterien:***
	a) Das Zentrum darf durch die Wahl des Standorts weder bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse, der Organisation seiner Leitungsstruktur, dem Betrieb seiner zentralen Organisation noch bei der Sicherstellung der wesentlichen Finanzierung seiner Tätigkeiten beeinträchtigt werden;
	b) das Zentrum muss in der Lage sein, das hochqualifizierte und spezialisierte Personal einzustellen, das es benötigt, um die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen zu können;
	c) es muss sichergestellt sein, dass das EU-Zentrum nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor Ort eingerichtet werden kann;
	d) es müssen eine angemessene Erreichbarkeit des Standortes, das Vorhandensein angemessener Bildungseinrichtungen für die Kinder der Bediensteten und ein angemessener Zugang zum Arbeitsmarkt, zu sozialer Sicherheit und zu medizinischer Versorgung von Kindern und Ehegatten sichergestellt sein;
	da) es muss eine ausgewogene geografische Verteilung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU in der gesamten Union sichergestellt sein;
	db) es muss sichergestellt sein, dass der nationale Rahmen in Bezug auf sexuellen

Kindesmissbrauch nachweislich von Qualität und von gutem Ruf ist, zudem kann die Erfahrung der nationalen Behörden genutzt werden;

dc) es muss möglich sein, angemessene Schulungsangebote für Maßnahmen zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch vorzusehen;

dd) das Zentrum muss die enge Zusammenarbeit zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ermöglichen, ist jedoch unabhängig von ihnen;

de) die Nachhaltigkeit, die digitale Sicherheit und die Konnektivität in Bezug auf physische und IT-Infrastruktur und Arbeitsbedingungen müssen sichergestellt sein.

Or. en

Änderungsantrag 1540
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in ***Den Haag, Niederlande***.	Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in ***[...]***.
	Die Wahl des Sitzes des EU-Zentrums erfolgt gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der folgenden Kriterien:
	a) Das EU-Zentrum darf durch die Wahl des Standorts weder bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse, der Organisation seiner Leitungsstruktur, dem Betrieb seiner zentralen Organisation noch bei der Sicherstellung der wesentlichen Finanzierung seiner Tätigkeiten beeinträchtigt werden;

b) das EU-Zentrum muss in der Lage sein, das hochqualifizierte und spezialisierte Personal einzustellen, das es benötigt, um die in dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen zu können;

c) es muss sichergestellt sein, dass das EU-Zentrum nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor Ort eingerichtet werden kann;

d) es müssen eine angemessene Erreichbarkeit des Standortes, das Vorhandensein angemessener Bildungseinrichtungen für die Kinder der Bediensteten und ein angemessener Zugang zum Arbeitsmarkt, zu sozialer Sicherheit und zu medizinischer Versorgung von Kindern und Ehegatten sichergestellt sein;

da) es muss eine ausgewogene geografische Verteilung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU in der gesamten Union sichergestellt sein;

db) es muss sichergestellt sein, dass der nationale Kinderschutzrahmen nachweislich von Qualität und von gutem Ruf ist, zudem kann die Erfahrung der nationalen Behörden genutzt werden;

dd) die enge Zusammenarbeit zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU muss ermöglicht werden;

de) die digitale Sicherheit und die Konnektivität in Bezug auf physische und IT-Infrastruktur und Arbeitsbedingungen müssen sichergestellt sein.

Or. en

Änderungsantrag 1541
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in Den Haag, Niederlande.	***Die Wahl des Sitzes des EU-Zentrums erfolgt gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage der folgenden Kriterien:***
	a) Durch die Wahl des Standorts dürfen weder die Ausführung der Aufgaben des EU-Zentrums noch die Organisation seiner Leitungsstruktur beeinträchtigt werden;
	b) es muss sichergestellt sein, dass das EU-Zentrum in der Lage ist, das hochqualifizierte und spezialisierte Personal einzustellen, das es für die Erfüllung der Aufgaben gemäß dieser Verordnung benötigt;
	c) es muss sichergestellt sein, dass das EU-Zentrum nach Inkrafttreten dieser Verordnung vor Ort eingerichtet werden kann;
	d) es müssen eine angemessene Erreichbarkeit des Standortes, das Vorhandensein angemessener Bildungseinrichtungen für die Kinder der Bediensteten und ein angemessener Zugang zum Arbeitsmarkt, zu sozialer Sicherheit und zu medizinischer Versorgung von Kindern und Ehegatten sichergestellt sein;
	e) die enge Zusammenarbeit zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU muss ermöglicht werden;
	f) die Nachhaltigkeit, die digitale Sicherheit und die Konnektivität in Bezug auf physische und IT-Infrastruktur und Arbeitsbedingungen müssen sichergestellt sein.

Or. en

Änderungsantrag 1542
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in Den Haag, Niederlande.	***. Die Wahl des Sitzes des EU-Zentrums erfolgt gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Bei der Bewertung der möglichen Standorte für das EU-Zentrum werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:*** ***a) Durch die Wahl des Standorts dürfen weder die Ausführung der Aufgaben des EU-Zentrums noch die Organisation seiner Leitungsstruktur beeinträchtigt werden;*** ***b) die Unabhängigkeit gegenüber den EU-Mitgliedstaaten oder den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, insbesondere gegenüber Europol, darf nicht beeinträchtigt werden;*** ***e) es muss eine ausgewogene geografische Verteilung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU in der gesamten Union sichergestellt sein;***

Or. en

Änderungsantrag 1543
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in ***Den Haag, Niederlande***.	Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in ***Bratislava, Slowakei***.

Or. en

Änderungsantrag 1544
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in ***Den Haag, Niederlande***.	Das EU-Zentrum hat seinen Sitz in ***[...]***.

Or. en

Änderungsantrag 1545
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
43 Aufgaben des ***EU-Zentrums***	43 Aufgaben des ***EU-Kinderschutzzentrums***

Or. en

Änderungsantrag 1546
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Das Ziel der Agentur besteht darin, den einschlägigen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und ihrer Mitgliedstaaten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft und

	Forschungseinrichtungen, die an der Umsetzung des Unionsrechts beteiligt sind, Unterstützung, Fachwissen und Koordinierung in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Verfügung zu stellen, um sie zu unterstützen, wenn es darum geht, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte Maßnahmen zu ergreifen oder Vorgehensweisen zu formulieren zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1547
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung der in Artikel 3 Absatz ***8***, Artikel 4 Absatz 5***, Artikel 6 Absatz 4*** und Artikel 11 genannten Leitlinien, unter anderem durch die Erhebung und Bereitstellung einschlägiger Informationen, Fachkenntnisse und bewährter Verfahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Technologieausschusses gemäß Artikel 66;	a) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung der in Artikel 3 Absatz ***6***, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 11 genannten Leitlinien, unter anderem durch die Erhebung und Bereitstellung einschlägiger Informationen, Fachkenntnisse und bewährter Verfahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Technologieausschusses ***und des Überlebendenrates*** gemäß Artikel 66 ***und 66a (neu)***;

Or. en

Änderungsantrag 1548
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung der in Artikel 3 Absatz 8, Artikel 4 Absatz 5***, Artikel 6 Absatz 4*** und Artikel 11 genannten Leitlinien, unter anderem durch die Erhebung und Bereitstellung einschlägiger Informationen, Fachkenntnisse und bewährter Verfahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Technologieausschusses gemäß Artikel 66;	a) Unterstützung der Kommission ***und des Europäischen Datenschutzausschusses*** bei der Ausarbeitung der in Artikel 3 Absatz 8, Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 11 genannten Leitlinien, unter anderem durch die Erhebung und Bereitstellung einschlägiger Informationen, Fachkenntnisse und bewährter Verfahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Technologieausschusses gemäß Artikel 66;

Or. en

Änderungsantrag 1549
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Unterstützung der Kommission bei der*** Ausarbeitung der in Artikel 3 Absatz 8, Artikel 4 Absatz 5***,*** Artikel 6 Absatz 4 ***und Artikel 11*** genannten Leitlinien, unter anderem durch die Erhebung und Bereitstellung einschlägiger Informationen, Fachkenntnisse und bewährter Verfahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Technologieausschusses gemäß Artikel 66;	a) Ausarbeitung der in Artikel 3 Absatz 8, Artikel 4 Absatz 5 ***und*** Artikel 6 Absatz 4 genannten Leitlinien, unter anderem durch die Erhebung und Bereitstellung einschlägiger Informationen, Fachkenntnisse und bewährter Verfahren unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Technologieausschusses gemäß Artikel 66;

Or. en

Änderungsantrag 1550
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereitstellung einer Analyse anonymisierter Datenstichproben auf Verlangen eines Anbieters einschlägiger Informationsdienste für den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Zweck;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1551
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Bereitstellung einer Analyse anonymisierter Datenstichproben auf Verlangen eines Anbieters einschlägiger Informationsdienste für den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Zweck;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1552
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Betrieb von Konten, einschließlich Konten von Kindern, bei öffentlich zugänglichen nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten und Meldung einschlägiger Erkenntnisse in Bezug das

Risiko einer Kontaktaufnahme zu Kindern an die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort; erhält die Beobachtungsstelle Kenntnis von potenziellem sexuellem Kindesmissbrauch im Internet, so gilt Artikel 48 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechend;

Or. en

Begründung

Das Risiko des „Groomings“ kann überwacht werden, indem offensichtlich Kindern gehörende Konten bei Kommunikationsdiensten betrieben und relevante Erkenntnisse an die Behörde gemeldet werden, die für die Überwachung der vom Anbieter getroffenen spezifischen Maßnahmen zuständig ist. Dieser Ansatz kann auch eine abschreckende Wirkung in Bezug auf die Kontaktaufnahme zu Kindern haben. Die Aufgabe des Betriebs von Konten zur Risikoüberwachung umfasst nicht die Anstiftung zu Straftaten.

Änderungsantrag 1553
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erleichterung der Aufdeckung gemäß Kapitel II Abschnitt 2 durch	***entfällt***
a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d;	
b) Pflege und Betrieb der Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44;	
c) Bereitstellung des Zugangs zu den einschlägigen Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 46 für die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben;	
d) Bereitstellung von Technologien zur Ausführung von Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel	

50 Absatz 1 für Anbieter, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben;

Or. en

Änderungsantrag 1554
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erleichterung der Aufdeckung gemäß Kapitel II Abschnitt 2 durch	***entfällt***
a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d;	
b) Pflege und Betrieb der Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44;	
c) Bereitstellung des Zugangs zu den einschlägigen Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 46 für die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben;	
d) Bereitstellung von Technologien zur Ausführung von Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 50 Absatz 1 für Anbieter, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben;	

Or. en

Änderungsantrag 1555
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Pflege und Betrieb der Datenbanken mit Indikatoren ***gemäß Artikel 44***;	b) Pflege und Betrieb der Datenbanken mit Indikatoren ***bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs***;

Or. en

Änderungsantrag 1556
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bereitstellung des Zugangs zu den einschlägigen Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 46 für die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben;	c) Bereitstellung des Zugangs zu den einschlägigen Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 46 für die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten haben;

Or. en

Änderungsantrag 1557
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bereitstellung des Zugangs zu den einschlägigen Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 46 für die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine Aufdeckungsanordnung erhalten	c) Bereitstellung des Zugangs zu den einschlägigen Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 46 für die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste, die eine

haben;	Aufdeckungsanordnung erhalten haben;

Or. en

Änderungsantrag 1558
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erleichterung der Entfernung gemäß Kapitel II Abschnitt 4 ***sowie der sonstigen Maßnahmen gemäß Kapitel II Abschnitte 5 und 6*** durch	(4) Erleichterung der Entfernung gemäß Kapitel II Abschnitt 4 durch

Or. en

Änderungsantrag 1559
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erleichterung der Entfernung gemäß Kapitel II Abschnitt 4 sowie der sonstigen Maßnahmen gemäß Kapitel II ***Abschnitte 5 und*** 6 durch	(4) Erleichterung der Entfernung gemäß Kapitel II Abschnitt 4 sowie der sonstigen Maßnahmen gemäß Kapitel II ***Abschnitt*** 6 durch

Or. en

Änderungsantrag 1560
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und Beantwortung von Anfragen der Koordinierungsbehörden im Zusammenhang mit beabsichtigten Sperranordnungen gemäß Artikel 16 Absatz 2;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1561
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und Beantwortung von Anfragen der Koordinierungsbehörden im Zusammenhang mit beabsichtigten Sperranordnungen gemäß Artikel 16 Absatz 2;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1562
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden und Beantwortung von Anfragen der Koordinierungsbehörden im	***entfällt***

Zusammenhang mit beabsichtigten Sperranordnungen gemäß Artikel 16 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 1563
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Entgegennahme und Bearbeitung der ihm gemäß Artikel 17 Absatz 3 übermittelten Sperranordnungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1564
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Entgegennahme und Bearbeitung der ihm gemäß Artikel 17 Absatz 3 übermittelten Sperranordnungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1565
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 – Nummer 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Entgegennahme und Bearbeitung der ihm gemäß Artikel 17 Absatz 3 übermittelten Sperranordnungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1566
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für ***Opfer*** gemäß den Artikeln 20 und 21;	d) Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für ***Überlebende*** gemäß den Artikeln 20 und 21;

Or. en

Änderungsantrag 1567
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Durchführung proaktiver Durchsuchungen von öffentlich zugänglichen Inhalten von Hostingdiensten im Zusammenhang mit bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs gemäß Artikel 49;

Or. en

Änderungsantrag 1568

Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Unterstützung der Koordinierungsbehörden ***und der Kommission*** bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und Erleichterung der Zusammenarbeit, Koordinierung und Kommunikation in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten durch	(5) Unterstützung der Koordinierungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung und Erleichterung der Zusammenarbeit, Koordinierung und Kommunikation in unter diese Verordnung fallenden Angelegenheiten durch

Or. en

Änderungsantrag 1569
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Unterstützung der Kommission auf deren Ersuchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Kooperationsmechanismus gemäß Artikel 37;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1570
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte	e) Unterstützung der Kommission bei der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte,

sowie der Leitlinien, die sie im Rahmen dieser Verordnung erlässt;	die sie im Rahmen dieser Verordnung erlässt;

Or. en

Änderungsantrag 1571
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erhebung, Aufzeichnung, Analyse und Bereitstellung von Informationen, Bereitstellung von Analysen auf der Grundlage anonymisierter und nicht personenbezogener Daten sowie Bereitstellung von Fachkenntnissen zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet gemäß Artikel 51;	a) Erhebung, Aufzeichnung, Analyse und Bereitstellung von Informationen, Bereitstellung von Analysen auf der Grundlage anonymisierter und nicht personenbezogener Daten sowie Bereitstellung von Fachkenntnissen zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet gemäß Artikel 51***, einschließlich Bildungs-, Sensibilisierungs- und Interventionsprogrammen, und Erleichterung der Ausarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien zur Verhütung und Eindämmung von sexuellem Kindesmissbrauch, insbesondere im digitalen Raum und unter Berücksichtigung neuer technologischer Entwicklungen***;

Or. en

Änderungsantrag 1572
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erhebung, Aufzeichnung, Analyse und Bereitstellung von Informationen,	a) Erhebung, Aufzeichnung, Analyse und Bereitstellung von ***geschlechts- und***

Bereitstellung von Analysen auf der Grundlage anonymisierter und nicht personenbezogener Daten sowie Bereitstellung von Fachkenntnissen zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet gemäß Artikel 51;	***altersspezifischen*** Informationen, Bereitstellung von Analysen auf der Grundlage anonymisierter und nicht personenbezogener Daten***, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten,*** sowie Bereitstellung von Fachkenntnissen zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet gemäß Artikel 51;

Or. en

Änderungsantrag 1573
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Unterstützung von Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen in der Union, die von öffentlichen und privaten Einrichtungen, Interessengruppen und Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, sowie Ausarbeitung bewährter Verfahren in diesem Bereich;

Or. en

Änderungsantrag 1574
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Erarbeitung und Verbreitung von Forschungsarbeiten und Fachkenntnissen zu diesen Themen und zur	b) Unterstützung der Erarbeitung und Verbreitung von Forschungsarbeiten und Fachkenntnissen zu diesen Themen und zur

Unterstützung der Opfer, unter anderem durch die Funktion als Kompetenzzentrum zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politik;	Unterstützung der Opfer, unter anderem durch die Funktion als Kompetenzzentrum zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politik ***sowie durch die Herstellung von Verbindungen zwischen Forschern und Fachleuten***;

Or. en

Änderungsantrag 1575
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Erarbeitung und Verbreitung von Forschungsarbeiten und Fachkenntnissen zu diesen Themen und zur Unterstützung der ***Opfer***, unter anderem durch die Funktion als Kompetenzzentrum zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politik;	b) Unterstützung der Erarbeitung und Verbreitung von Forschungsarbeiten und Fachkenntnissen zu diesen Themen und zur Unterstützung der ***Überlebenden unter Berücksichtigung der Geschlechterdimension***, unter anderem durch die Funktion als Kompetenzzentrum zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politik;

Or. en

Änderungsantrag 1576
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Unterstützung der Erarbeitung und Verbreitung von Forschungsarbeiten und Fachkenntnissen zu diesen Themen und zur Unterstützung der ***Opfer***, unter anderem durch die Funktion als Kompetenzzentrum zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politik;	b) Unterstützung der Erarbeitung und Verbreitung von Forschungsarbeiten und Fachkenntnissen zu diesen Themen und zur Unterstützung der ***Überlebenden***, unter anderem durch die Funktion als Kompetenzzentrum zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politik;

Or. en

Änderungsantrag 1577
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Marcos Ros Sempere, Birgit Sippel, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Bereitstellung von technischem Fachwissen und Förderung des Austausch über bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten zur Sensibilisierung für die Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet in der formalen und nicht-formalen Bildung; diese Bemühungen sind altersgerechte und geschlechtersensibel gestaltet;

Or. en

Änderungsantrag 1578
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen für die potenziellen Risiken, die das Online-Umfeld für Kinder darstellt, um sie mit angemessenen Fähigkeiten auszustatten, damit sie potenzielles Grooming und Täuschung erkennen können, um eine sichere Nutzung des Internets durch Kinder sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 1579
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Unterstützung der nationalen Behörden bei der Ausarbeitung von altersgerechtem Sensibilisierungsmaterial für Minderjährige, einschließlich spezieller Kampagnen darüber, wie sich Risiken beim Surfen im Internet vermeiden lassen.

Or. en

Änderungsantrag 1580
Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Maite Pagazaurtundúa, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Verweis von Opfern an die geeigneten nationalen Kinderschutzdienste;

Or. en

Änderungsantrag 1581
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Unterstützung mit Fachwissen und Kenntnissen bei der Entwicklung und Durchführung von Lehrerschulungen in

der gesamten Union, um Lehrer mit den notwendigen Fähigkeiten auszustatten, damit sie Kinder bei der sicheren Nutzung der Dienste der Informationsgesellschaft anleiten und potenziell böswilliges Verhalten im Internet erkennen können;

Or. en

Änderungsantrag 1582
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Austausch bewährter Verfahren zwischen den Koordinierungsbehörden in Bezug auf die verfügbaren Instrumente zur Verringerung des Risikos, dass Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs werden, und zur spezialisierten Unterstützung der Überlebenden in einer altersgerechten und geschlechtersensiblen Weise;

Or. en

Änderungsantrag 1583
Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Unterstützung der nationalen Behörden bei der Entwicklung von Sensibilisierungsmaterial für Erwachsene, einschließlich Eltern und Erzieher.

Or. en

Änderungsantrag 1584
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Unterstützung der Zusammenarbeit von Hilfsdiensten für Opfer und Ausarbeitung bewährter Verfahren;

Or. en

Änderungsantrag 1585
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Verweis von Überlebenden an geeignete Kinderschutzdienste;

Or. en

Änderungsantrag 1586
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) Unterstützung des Austauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden und Anbietern sowie Ausarbeitung bewährter Verfahren;

Or. en

Änderungsantrag 1587
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Beim Umgang mit Überlebenden ebenso wie bei Entscheidungen, die Überlebende betreffen, handelt das EU-Zentrum in einer Weise, die die Risiken für die Überlebenden, insbesondere für Kinder, minimiert und dem Leid der Überlebenden sowie ihren Bedürfnissen in altersgerechter und geschlechtersensibler Weise Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 1588
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Erstellung und Überwachung einer „EU-Hashing-Liste von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“ sowie entsprechende Änderungen des Inhalts dieser Liste in unabhängiger und eigenständiger Weise und frei von politischer oder staatlicher Einflussnahme oder Einflussnahme aus der Wirtschaft;

Or. en

Änderungsantrag 1589
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) Einrichtung einer europäischen Hotline für den Missbrauch von Jugendlichen (European Centralised Helpline for Abuse of Teenagers – eCHAT) im Einklang mit dem in Artikel 43a genannten Durchführungsrechtsakt, die die Hotlines der nationalen Meldestellen mittels einer wirksamen Interoperabilität miteinander verbindet und es Kindern ermöglicht, sich rund um die Uhr über eine erkennbare zentrale Hotline anonym in ihrer eigenen Sprache und kostenlos zu melden;

Or. en

Änderungsantrag 1590
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) Ausstattung mit den erforderlichen Mitteln, um nach Möglichkeit quelloffene Hashing-Tools für kleine und mittlere einschlägige Dienste der Informationsgesellschaft zu entwickeln, um die Verbreitung von bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in öffentlich zugänglichen Inhalten zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 1591
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ce) Koordinierung der Weitergabe und des Filterns von Meldungen verdächtiger Aktivitäten in Bezug auf mutmaßlich „bekannte Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs“, wobei das Zentrum unabhängig, autonom, frei von Einflussnahme und Einmischung vonseiten der Politik, des Staates oder der Wirtschaft und unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre und des Datenschutzes, agiert.
	Bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten] erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Anforderungen in Bezug auf das Format der in diesem Absatz genannten Meldungen verdächtiger Aktivitäten und zur Unterscheidung zwischen verwertbaren und nicht verwertbaren Meldungen verdächtiger Aktivitäten. Mit diesem delegierten Rechtsakt darf die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht verboten, geschwächt oder untergraben werden, und es darf Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft nicht verboten werden, ihre Dienste mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung anzubieten, und diese Verordnung darf nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

Or. en

Begründung

Eine wirksame Koordinierung und Filterung von Meldungen verdächtiger Aktivitäten entlastet die Strafverfolgungsbehörden erheblich. Indem der Informationsaustausch gestrafft wird, können sie ihre Ressourcen effizienter für die Untersuchung verwertbarer Fälle und die Festnahme von Straftätern einsetzen. Darüber hinaus kann das EU-Zentrum Trendmeldungen erstellen, aufkommende Muster erkennen und rasch neue Inhalte in seine Hashing-Datenbank aufnehmen.

Änderungsantrag 1592
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 – Buchstabe c f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cf) Durchsuchung öffentlicher Server und öffentlicher Kommunikationskanäle nach bekannten Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs mit bewährter Technologie, und zwar ausschließlich zum Zweck der Änderung der EU-Hashing-Liste und der Kennzeichnung der Inhalte zur Entfernung an den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Servers oder öffentlichen Kommunikationskanals, unbeschadet Artikel -3.
	Der Europäische Datenschutzausschuss veröffentlicht Leitlinien zur Vereinbarkeit bestehender und künftiger Technologien für die Durchsuchung mit der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Änderungsantrag 1593
Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Maite Pagazaurtundúa, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Präventivmaßnahmen wie Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs mit besonderem Augenmerk auf Mädchen und anderen besonders stark betroffenen Bevölkerungsgruppen, unter anderem

durch

a) Vertretung der Opfer bei der Kontaktaufnahme mit anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Entschädigungen und alle weiteren Programme zur Unterstützung von Opfern,

b) Überweisung der Opfer an die entsprechenden Kinderschutzdienste und an kostenfreie rechtliche Unterstützungsdienste;

c) Erleichterung des Zugangs zu qualifizierten Gesundheitsdiensten, einschließlich psychischer und psychologischer Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 1594
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Präventivmaßnahmen wie Sensibilisierungskampagnen zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs mit besonderem Augenmerk auf Mädchen und anderen besonders stark betroffenen Bevölkerungsgruppen, unter anderem durch
	a) Vertretung der Opfer bei der Kontaktaufnahme mit anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Entschädigungen und alle weiteren Programme zur Unterstützung von Opfern,

b) Überweisung der Opfer an die entsprechenden Kinderschutzdienste und an kostenfreie rechtliche Unterstützungsdienste.

Or. en

Änderungsantrag 1595
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) im Einklang mit der Richtlinie 2012/29/EU und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Schaffung von Mechanismen, um Kindern zuzuhören und ihre Ansichten in seine Tätigkeit einzubeziehen;

Or. en

Änderungsantrag 1596
Karolin Braunsberger-Reinhold

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Befolgung einer Arbeitsweise, bei der die Risiken für die Opfer, insbesondere für Kinder, beim Umgang mit den Opfern oder bei allen Entscheidungen, die die Opfer betreffen, möglichst gering sind;

Or. en

Änderungsantrag 1597
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Theresa Bielowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 43a
	Durchführungsrechtsakt für die Vernetzung von Hotlines
	(1) Die in Artikel 43 genannte nationale Hotline wird über die von der EU-Zentrale bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] zu entwickelnde und zu betreibende europäische Hotline für den Missbrauch von Jugendlichen (European Centralised Helpline for Abuse of Teenagers – eCHAT) vernetzt.
	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen und Verfahren zu erlassen, die notwendig sind, um für die Vernetzung der nationalen Hotlines über eCHAT im Einklang mit Artikel 43 zu sorgen, und zwar in Bezug auf Folgendes:
	a) die technischen Daten, die erforderlich sind, damit das System eCHAT seine Funktionen erfüllen kann, sowie die Art der Speicherung, der Verwendung und des Schutzes dieser technischen Daten;
	b) die gemeinsamen Kriterien, nach denen die nationalen Hotlines über das System der Vernetzung der Hotlines verfügbar sind;
	c) die technischen Einzelheiten betreffend die Bereitstellung der Hotlines;
	d) die technischen Bedingungen für die Verfügbarkeit des Netzes der nationalen Hotlines.
	Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Prüfverfahren erlassen.
	(3) Beim Erlass des in Absatz 2 genannten

Durchführungsrechtsakts berücksichtigt die Kommission bewährte Technologien und bestehende Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 1598
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 44	***entfällt***
Datenbanken mit Indikatoren	
(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt Datenbanken mit den folgenden drei Arten von Indikatoren für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet:	
a) Indikatoren zur Aufdeckung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die bereits aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;	
b) Indikatoren zur Aufdeckung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die noch nicht aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;	
c) Indikatoren zur Aufdeckung der Kontaktaufnahme zu Kindern.	
(2) Die Datenbanken mit Indikatoren enthalten ausschließlich	
a) einschlägige Indikatoren, die aus digitalen Kennungen bestehen, die vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellt werden und verwendet werden, um die Verbreitung bekannter oder neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die Kontaktaufnahme zu Kindern in	

Hostingdiensten und interpersonellen Kommunikationsdiensten aufzudecken;

b) eine vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellte Liste der URL-Adressen in Bezug auf die einschlägigen Indikatoren gemäß Absatz 1 Buchstabe a;

c) die erforderlichen zusätzlichen Informationen, um die Verwendung der Indikatoren im Einklang mit dieser Verordnung zu erleichtern, einschließlich Kennungen, die eine Unterscheidung zwischen Bildern, Videos und gegebenenfalls anderen Arten von Darstellungen zum Zweck der Aufdeckung der Verbreitung bekannter und neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen, sowie Sprachkennungen zur Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern.

(3)

Das EU-Zentrum erstellt die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Indikatoren ausschließlich auf der Grundlage von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs und Kontaktaufnahmen zu Kindern, die von den Koordinierungsbehörden oder den Gerichten oder anderen unabhängigen Behörden der Mitgliedstaaten als solche identifiziert und ihm von den Koordinierungsbehörden gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a übermittelt wurden.

Das EU-Zentrum erstellt die Liste der in Absatz 2 Buchstabe b genannten URL-Adressen ausschließlich auf der Grundlage der ihm gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b übermittelten URL-Adressen.

(4) Das EU-Zentrum führt Aufzeichnungen über die in Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 genannten Übermittlungen und Verfahren zur Erstellung der Indikatoren und der Liste. Es bewahrt diese Aufzeichnungen so lange auf, wie die Indikatoren,

einschließlich der URL-Adressen, denen sie entsprechen, in den in Absatz 1 genannten Datenbanken mit Indikatoren enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1599
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt Datenbanken mit den folgenden ***drei*** Arten von Indikatoren für sexuellen ***Kindesmissbrauch*** im Internet:	(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt Datenbanken mit den folgenden Arten von Indikatoren für ***Darstellungen*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs*** im Internet:

Or. en

Änderungsantrag 1600
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt Datenbanken mit den folgenden drei Arten von Indikatoren für ***sexuellen Kindesmissbrauch im Internet***:	(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt Datenbanken mit den folgenden drei Arten von Indikatoren für ***Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs***:

Or. en

Änderungsantrag 1601
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Indikatoren zur Aufdeckung ***der Verbreitung*** von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die bereits aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;	a) Indikatoren zur Aufdeckung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die bereits aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1602
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Indikatoren zur Aufdeckung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die noch nicht aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1603
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Indikatoren zur Aufdeckung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die noch nicht aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1604
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Indikatoren zur Aufdeckung der Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die noch nicht aufgedeckt und gemäß Artikel 36 Absatz 1 als Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs identifiziert wurden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1605
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Indikatoren zur Aufdeckung der Kontaktaufnahme zu Kindern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1606
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Indikatoren zur Aufdeckung der Kontaktaufnahme zu Kindern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1607
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Indikatoren zur Aufdeckung der Kontaktaufnahme zu Kindern.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1608
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einschlägige Indikatoren, die aus digitalen Kennungen bestehen, die vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellt werden und verwendet werden, um die Verbreitung bekannter oder neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die	a) einschlägige Indikatoren, die aus digitalen Kennungen bestehen, die vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellt werden und verwendet werden, um die Verbreitung bekannter oder neuer Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs oder die

Kontaktaufnahme zu Kindern in Hostingdiensten und interpersonellen Kommunikationsdiensten aufzudecken;	Kontaktaufnahme zu Kindern in Hostingdiensten und ***nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdiensten aufzudecken;

Or. en

Änderungsantrag 1609
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einschlägige Indikatoren, die aus digitalen Kennungen bestehen, die vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellt werden und verwendet werden, um ***die Verbreitung bekannter oder neuer*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder die Kontaktaufnahme zu Kindern*** in Hostingdiensten und interpersonellen Kommunikationsdiensten aufzudecken;	a) einschlägige Indikatoren, die aus digitalen Kennungen bestehen, die vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellt werden und verwendet werden, um ***bekannte*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in Hostingdiensten und ***nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdiensten aufzudecken;

Or. en

Änderungsantrag 1610
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einschlägige Indikatoren, die aus digitalen Kennungen bestehen, die vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellt werden und verwendet werden, um die	a) einschlägige Indikatoren, die aus digitalen Kennungen bestehen, die vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellt werden und verwendet werden, um die

Verbreitung bekannter ***oder neuer*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***oder die Kontaktaufnahme zu Kindern*** in Hostingdiensten und interpersonellen Kommunikationsdiensten aufzudecken;	Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in Hostingdiensten und ***nummernunabhängigen*** interpersonellen Kommunikationsdiensten aufzudecken;

Or. en

Änderungsantrag 1611
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) eine vom EU-Zentrum gemäß Absatz 3 erstellte Liste der URL-Adressen in Bezug auf die einschlägigen Indikatoren gemäß Absatz 1 Buchstabe a;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1612
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die erforderlichen zusätzlichen Informationen, um die Verwendung der Indikatoren im Einklang mit dieser Verordnung zu erleichtern, einschließlich Kennungen, die eine Unterscheidung zwischen Bildern***, Videos und gegebenenfalls anderen Arten von Darstellungen*** zum Zweck der	c) die erforderlichen zusätzlichen Informationen, um die Verwendung der Indikatoren im Einklang mit dieser Verordnung zu erleichtern, einschließlich Kennungen, die eine Unterscheidung zwischen Bildern ***und Videos*** zum Zweck der Aufdeckung der Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen

Aufdeckung der Verbreitung bekannter ***und neuer*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen***, sowie Sprachkennungen zur Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern***.	Kindesmissbrauchs ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1613
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die erforderlichen zusätzlichen Informationen, um die Verwendung der Indikatoren im Einklang mit dieser Verordnung zu erleichtern, einschließlich Kennungen, die eine Unterscheidung zwischen Bildern, Videos und gegebenenfalls anderen Arten von Darstellungen zum Zweck der Aufdeckung ***der Verbreitung*** bekannter ***und neuer*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen***, sowie Sprachkennungen zur Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern***.	c) die erforderlichen zusätzlichen Informationen, um die Verwendung der Indikatoren im Einklang mit dieser Verordnung zu erleichtern, einschließlich Kennungen, die eine Unterscheidung zwischen Bildern, Videos und gegebenenfalls anderen Arten von Darstellungen zum Zweck der Aufdeckung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1614
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum erstellt die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Indikatoren ausschließlich ***auf der Grundlage von***	Das EU-Zentrum erstellt die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Indikatoren ausschließlich ***aus*** Darstellungen sexuellen

Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***und Kontaktaufnahmen zu Kindern***, die von den ***Koordinierungsbehörden oder den Gerichten oder anderen unabhängigen Behörden*** der Mitgliedstaaten als solche identifiziert und ihm von den Koordinierungsbehörden gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a übermittelt wurden.	Kindesmissbrauchs, die von den ***zuständigen Justizbehörden*** der Mitgliedstaaten als solche identifiziert und ihm von den Koordinierungsbehörden gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a übermittelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1615
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum erstellt die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Indikatoren ausschließlich auf der Grundlage von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***und Kontaktaufnahmen zu Kindern***, die von den Koordinierungsbehörden oder den Gerichten oder anderen unabhängigen Behörden der Mitgliedstaaten als solche identifiziert und ihm von den Koordinierungsbehörden gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a übermittelt wurden.	Das EU-Zentrum erstellt die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Indikatoren ausschließlich auf der Grundlage von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs, die von den Koordinierungsbehörden oder den Gerichten oder anderen unabhängigen Behörden der Mitgliedstaaten als solche identifiziert und ihm von den Koordinierungsbehörden gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a übermittelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1616
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum erstellt die Liste der in Absatz 2 Buchstabe b genannten URL-Adressen ausschließlich auf der Grundlage der ihm gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b übermittelten URL-Adressen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1617
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das EU-Zentrum führt Aufzeichnungen über die in Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 genannten Übermittlungen und Verfahren zur Erstellung der Indikatoren und der Liste. Es bewahrt diese Aufzeichnungen so lange auf, wie die Indikatoren***, einschließlich der URL-Adressen, denen sie entsprechen,*** in den in Absatz 1 genannten Datenbanken mit Indikatoren enthalten sind.	(4) Das EU-Zentrum führt Aufzeichnungen über die in Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 genannten Übermittlungen und Verfahren zur Erstellung der Indikatoren und der Liste. Es bewahrt diese Aufzeichnungen so lange auf, wie die Indikatoren in den in Absatz 1 genannten Datenbanken mit Indikatoren enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1618
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon, Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Das EU-Zentrum stellt mit allen

	verfügbaren technischen Mitteln sicher, dass die Datenbank der Indikatoren sicher ist und zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung zum Zwecke der Aufdeckung nicht von Anbietern, Nutzern oder anderen Akteuren verändert werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1619
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt eine Datenbank für die Meldungen, die ihm von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 Absatz 1 übermittelt werden und die es gemäß Artikel 48 prüft und bearbeitet.	(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt eine Datenbank für die Meldungen, die ihm von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 Absatz 1 übermittelt werden und die es gemäß Artikel 48 prüft und bearbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 1620
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt eine Datenbank für die Meldungen, die ihm von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 Absatz 1 übermittelt werden und die es gemäß Artikel 48 prüft	(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt eine Datenbank für die Meldungen, die ihm von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 Absatz 1 übermittelt werden und die es

und bearbeitet.	gemäß Artikel 48 prüft und bearbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 1621
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt eine Datenbank für die Meldungen, die ihm von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 Absatz 1 übermittelt werden und die es gemäß Artikel 48 prüft und bearbeitet.	(1) Das EU-Zentrum errichtet, pflegt und betreibt eine Datenbank für die Meldungen, die ihm von Anbietern von Hostingdiensten und Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 Absatz 1 übermittelt werden und die es gemäß Artikel 48 prüft und bearbeitet.

Or. en

Änderungsantrag 1622
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn das EU-Zentrum die Meldung als offensichtlich unbegründet erachtet, die Gründe sowie Datum und Uhrzeit der Unterrichtung des Anbieters gemäß Artikel 48 Absatz 2;	b) wenn das EU-Zentrum die Meldung als ***unbegründet oder*** offensichtlich unbegründet erachtet, die Gründe sowie Datum und Uhrzeit der Unterrichtung des Anbieters gemäß Artikel 48 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 1623
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn das EU-Zentrum die Meldung als ***offensichtlich*** unbegründet erachtet, die Gründe sowie Datum und Uhrzeit der Unterrichtung des Anbieters gemäß Artikel 48 Absatz 2;	b) wenn das EU-Zentrum die Meldung als unbegründet erachtet, die Gründe sowie Datum und Uhrzeit der Unterrichtung des Anbieters gemäß Artikel 48 Absatz 2;

Or. en

Änderungsantrag 1624
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn das EU-Zentrum die Meldung gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, Datum und Uhrzeit der Weiterleitung sowie den bzw. die Namen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde(n), an die es die Meldung weitergeleitet hat, oder gegebenenfalls Informationen über die Gründe für die ausschließliche Weiterleitung der Meldung an Europol zur weiteren Analyse;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1625
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn das EU-Zentrum die Meldung gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, Datum und Uhrzeit der Weiterleitung sowie den bzw. die Namen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde(n), an die es die Meldung weitergeleitet hat***, oder gegebenenfalls Informationen über die Gründe für die ausschließliche Weiterleitung der Meldung an Europol zur weiteren Analyse***;	c) wenn das EU-Zentrum die Meldung gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, Datum und Uhrzeit der Weiterleitung sowie den bzw. die Namen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde(n), an die es die Meldung weitergeleitet hat;

Or. en

Änderungsantrag 1626
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wenn das EU-Zentrum die Meldung gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, Datum und Uhrzeit der Weiterleitung sowie den bzw. die Namen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde(n), an die es die Meldung weitergeleitet hat***, oder gegebenenfalls Informationen über die Gründe für die ausschließliche Weiterleitung der Meldung an Europol zur weiteren Analyse***;	c) wenn das EU-Zentrum die Meldung gemäß Artikel 48 Absatz 3 weitergeleitet hat, Datum und Uhrzeit der Weiterleitung sowie den bzw. die Namen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde(n), an die es die Meldung weitergeleitet hat;

Or. en

Änderungsantrag 1627
René Repasi, Tiemo Wölken

im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) soweit verfügbar, Angaben darüber, dass der Anbieter, der eine Meldung über die Verbreitung ***bekannter oder neuer*** Darstellungen sexuellen ***Kindesmissbrauchs*** übermittelt hat, diese Darstellungen entfernt ***oder den Zugang dazu gesperrt*** hat;	e) soweit verfügbar, Angaben darüber, dass der Anbieter, der eine Meldung über die Verbreitung ***von bekannten*** Darstellungen sexuellen ***Missbrauchs*** übermittelt hat, diese Darstellungen entfernt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1628
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) soweit verfügbar, Angaben darüber, dass der Anbieter, der eine Meldung über die Verbreitung bekannter ***oder neuer*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt hat, diese Darstellungen entfernt ***oder den Zugang dazu gesperrt*** hat;	e) soweit verfügbar, Angaben darüber, dass der Anbieter, der eine Meldung über die Verbreitung bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt hat, diese Darstellungen entfernt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1629
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) soweit verfügbar, Angaben darüber, dass der Anbieter, der eine Meldung über die Verbreitung ***bekannter oder neuer*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt hat, diese Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat;	e) soweit verfügbar, Angaben darüber, dass der Anbieter, der eine Meldung über die Verbreitung ***von*** Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt hat, diese Darstellungen entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1630
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) relevante Indikatoren und zusätzliche Kennzeichnungen im Zusammenhang mit den gemeldeten potenziellen Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1631
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 haben ausschließlich die Bediensteten des EU-Zentrums und die vom Exekutivdirektor ordnungsgemäß bevollmächtigten Prüfer Zugang zu den	(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 haben ausschließlich die Bediensteten des EU-Zentrums und die vom Exekutivdirektor ***und vom Datenschutzbeauftragten*** ordnungsgemäß

Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 und sind berechtigt, diese zu verarbeiten.	bevollmächtigten Prüfer Zugang zu den Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 und sind berechtigt, diese zu verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1632
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 haben ausschließlich die Bediensteten des EU-Zentrums und die vom Exekutivdirektor ordnungsgemäß bevollmächtigten Prüfer Zugang zu den Daten in den Datenbanken gemäß ***den Artikeln 44 und*** 45 und sind berechtigt, diese zu verarbeiten.	(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 haben ausschließlich die Bediensteten des EU-Zentrums und die vom Exekutivdirektor ordnungsgemäß bevollmächtigten Prüfer Zugang zu den Daten in den Datenbanken gemäß ***Artikel*** 45 und sind berechtigt, diese zu verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1633
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern von Hostingdiensten, Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbietern von Internetzugangsdiensten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 bzw. 16 erhaltenen Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen erforderlich ist. Es ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen,	***entfällt***

dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 1634
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern von Hostingdiensten, Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbietern von Internetzugangsdiensten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 bzw. 16 erhaltenen Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen erforderlich ist. Es ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.	(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern von Hostingdiensten, Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbietern von Internetzugangsdiensten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die ***Einführung freiwilliger Maßnahmen, sofern bewilligt, und die*** Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 bzw. 16 erhaltenen Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen erforderlich ist. Es ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen ***sowie für die Ausführung der freiwilligen Maßnahmen, sofern genehmigt,*** unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 1635
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern von Hostingdiensten, Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbietern von Internetzugangsdiensten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 bzw. 16 erhaltenen Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen erforderlich ist. Es ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.	(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern von Hostingdiensten, Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbietern von Internetzugangsdiensten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 bzw. 16 erhaltenen Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen erforderlich ist. Es ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 1636
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern von Hostingdiensten***,*** Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste ***und Anbietern von Internetzugangsdiensten*** Zugang zu den	(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern von Hostingdiensten ***und*** Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste Zugang zu den

Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 ***bzw. 16*** erhaltenen ***Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen*** erforderlich ist. Es ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden ***Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen*** unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.	Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 erhaltenen ***Aufdeckungsanordnungen*** erforderlich ist. Es ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden ***Aufdeckungsanordnungen*** unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 1637
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern von Hostingdiensten, Anbietern interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbietern von Internetzugangsdiensten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 bzw. 16 erhaltenen ***Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen*** erforderlich ist. Es ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden ***Aufdeckungs- bzw. Sperranordnungen*** unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche	(2) Das EU-Zentrum gewährt Anbietern von Hostingdiensten, Anbietern ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste und Anbietern von Internetzugangsdiensten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Ausführung der von ihnen gemäß Artikel 7 bzw. 16 erhaltenen ***Aufdeckungsbefehle*** erforderlich ist. Es ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieser Zugang auf das für die Geltungsdauer der betreffenden ***Aufdeckungsbefehle*** unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt und dass dieser Zugang in keiner Weise den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Datenbanken sowie die sachliche

Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.	Richtigkeit und Sicherheit der darin enthaltenen Daten gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 1638
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das EU-Zentrum gewährt den Koordinierungsbehörden Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1639
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das EU-Zentrum gewährt Europol und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung mutmaßlicher Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1640
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das EU-Zentrum gewährt ***Europol und*** den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung mutmaßlicher Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.	(4) Das EU-Zentrum gewährt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Zugang zu den Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung mutmaßlicher Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1641
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Das EU-Zentrum gewährt Europol Zugang zu den in Artikel 44 genannten Datenbanken mit Indikatoren nur in Bezug auf bestimmte Daten, etwa im Zusammenhang mit dem Verfahren „Treffer/Kein-Treffer“, und nur dann, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Untersuchung grenzüberschreitender Fälle von mutmaßlichen Straftaten Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1642
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das EU-Zentrum gewährt Europol Zugang zu den Datenbanken mit Meldungen gemäß Artikel 45, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der Untersuchungen mutmaßlicher Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es wird nicht erklärt, warum es notwendig ist, Europol direkten Zugang zu den Informationssystemen einer Nicht-Strafverfolgungsbehörde zu gewähren, die hochsensible personenbezogene Daten enthält, deren Verbindung zu kriminellen Aktivitäten und zur Verbrechensverhütung möglicherweise nicht nachgewiesen wurde.

Änderungsantrag 1643
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das EU-Zentrum gewährt Europol Zugang zu den Datenbanken mit Meldungen gemäß Artikel 45, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der Untersuchungen mutmaßlicher Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.	***entfällt***

Änderungsantrag 1644
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das EU-Zentrum gewährt Europol Zugang zu den Datenbanken mit Meldungen gemäß Artikel ***45***, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der Untersuchungen mutmaßlicher Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist.	(5) Das EU-Zentrum gewährt Europol Zugang zu den Datenbanken mit ***Indikatoren und*** Meldungen gemäß Artikel ***44 und 45 ausschließlich im Einzelfall bei grenzüberschreitenden Sachverhalten***, sofern und soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der Untersuchungen mutmaßlicher Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch erforderlich ist. ***Das EU-Zentrum gewährt den Zugang nur dann, wenn Europol einen Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit nachweisen kann, und ausschließlich auf der Grundlage eines genehmigten Antrags, in dem der Zweck des Antrags, die Modalitäten des beantragten Zugangs, die beabsichtigte spätere Verwendung und der zur Erreichung dieses Zwecks erforderliche Grad des Zugangs angegeben sind. Die Anträge auf Zugang werden über die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) gestellt. Das EU-Zentrum prüft diese Anträge sorgfältig und gewährt nur dann Zugang, wenn es der Auffassung ist, dass der beantragte Zugang für den angegebenen Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist.***

Or. en

Begründung

Stellungnahme des EDSB und des EDSA, Punkte 127 bis 133: https://edpb.europa.eu/system/files/2022-07/edpb_edps_jointopinion_202204_csam_en_0.pdf.

Änderungsantrag 1645
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum gewährt den Zugang gemäß ***den Absätzen 2, 3, 4 und*** 5 erst nach Eingang eines Antrags, in dem dessen Zweck, die Modalitäten des beantragten Zugangs und der für die Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang des Zugangs angegeben sind. ***Die Anträge auf Zugang gemäß Absatz 2 enthalten zudem einen Verweis auf die Aufdeckungs- bzw. Sperranordnung.***	Das EU-Zentrum gewährt den Zugang gemäß ***Absatz*** 5 erst nach Eingang eines Antrags, in dem dessen Zweck, die Modalitäten des beantragten Zugangs und der für die Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang des Zugangs angegeben sind.

Or. en

Änderungsantrag 1646
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum gewährt den Zugang gemäß den Absätzen 2, 3***, 4 und 5*** erst nach Eingang eines Antrags, in dem dessen Zweck, die Modalitäten des beantragten Zugangs und der für die Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang des Zugangs angegeben sind. Die Anträge auf Zugang gemäß Absatz 2 enthalten zudem einen	Das EU-Zentrum gewährt den Zugang gemäß den Absätzen 2, 3 ***und 4*** erst nach Eingang eines Antrags, in dem dessen Zweck, die Modalitäten des beantragten Zugangs und der für die Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang des Zugangs angegeben sind. Die Anträge auf Zugang gemäß Absatz 2 enthalten zudem einen

Verweis auf die Aufdeckungs- bzw. Sperranordnung.

Verweis auf die Aufdeckungs- bzw. Sperranordnung.

Or. en

Änderungsantrag 1647
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum gewährt den Zugang gemäß den Absätzen 2, 3***, 4 und 5*** erst nach Eingang eines Antrags, in dem dessen Zweck, die Modalitäten des beantragten Zugangs und der für die Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang des Zugangs angegeben sind. Die Anträge auf Zugang gemäß Absatz 2 enthalten zudem einen Verweis auf die ***Aufdeckungs- bzw. Sperranordnung***.	Das EU-Zentrum gewährt den Zugang gemäß den Absätzen 2, 3 ***und 4*** erst nach Eingang eines Antrags, in dem dessen Zweck, die Modalitäten des beantragten Zugangs und der für die Erreichung dieses Zwecks erforderliche Umfang des Zugangs angegeben sind. Die Anträge auf Zugang gemäß Absatz 2 enthalten zudem einen Verweis auf die ***Aufdeckungsanordnung***.

Or. en

Änderungsantrag 1648
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum prüft diese Anträge ***sorgfältig*** und gewährt nur dann Zugang, wenn es der Auffassung ist, dass der beantragte Zugang für den angegebenen Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist.	Das EU-Zentrum prüft diese Anträge ***mit der gebotenen Sorgfalt im Einzelfall*** und gewährt nur dann Zugang, wenn es der Auffassung ist, dass der beantragte Zugang für den angegebenen Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. ***Ist es der Auffassung, dass ein Antrag von Europol auf Zugang erforderlich und verhältnismäßig ist, so stellt es Europol***

die einschlägigen Daten über die Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1649
Carles Puigdemont i Casamajó

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum prüft diese Anträge sorgfältig und gewährt nur dann Zugang, wenn es der Auffassung ist, dass der beantragte Zugang für den angegebenen Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist.	Das EU-Zentrum prüft diese Anträge sorgfältig und gewährt nur dann Zugang, wenn es der Auffassung ist, dass der beantragte Zugang für den angegebenen Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist ***sowie im Einklang mit dem Unionsrecht steht***.

Or. en

Änderungsantrag 1650
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das EU-Zentrum überprüft regelmäßig, ob die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 in jeder Hinsicht vollständig, sachlich richtig und aktuell sind und für die Zwecke der Meldung***, Aufdeckung und Sperrung*** gemäß dieser Verordnung sowie zur Erleichterung und Überwachung ordnungsgemäß funktionierender Erkennungstechnologien und -verfahren weiterhin erforderlich sind. ***Insbesondere in Bezug auf die URL-Adressen in der***	(7) Das EU-Zentrum überprüft regelmäßig, ob die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 in jeder Hinsicht vollständig, sachlich richtig und aktuell sind und für die Zwecke der Meldung ***und Aufdeckung*** gemäß dieser Verordnung sowie zur Erleichterung und Überwachung ordnungsgemäß funktionierender Erkennungstechnologien und -verfahren weiterhin erforderlich sind.

Datenbank gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a überprüft das EU-Zentrum – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden – regelmäßig, ob die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b weiterhin erfüllt sind. Diese Überprüfungen umfassen gegebenenfalls Prüfungen. Falls dies im Hinblick auf diese Überprüfungen erforderlich ist, werden die Daten unverzüglich ergänzt, angepasst oder gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 1651
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das EU-Zentrum überprüft regelmäßig, ob die Daten in den Datenbanken gemäß ***den Artikeln 44 und*** 45 in jeder Hinsicht vollständig, sachlich richtig und aktuell sind und für die Zwecke der Meldung***, Aufdeckung und Sperrung*** gemäß dieser Verordnung ***sowie zur Erleichterung und Überwachung ordnungsgemäß funktionierender Erkennungstechnologien und -verfahren*** weiterhin erforderlich ***sind. Insbesondere in Bezug auf die URL-Adressen in der Datenbank gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a überprüft das EU-Zentrum – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden – regelmäßig, ob die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b weiterhin erfüllt*** sind. Diese Überprüfungen umfassen gegebenenfalls Prüfungen. Falls dies im Hinblick auf diese Überprüfungen erforderlich ist, werden die Daten unverzüglich ergänzt, angepasst oder	(7) Das EU-Zentrum überprüft regelmäßig, ob die Daten in den Datenbanken gemäß ***Artikel*** 45 in jeder Hinsicht vollständig, sachlich richtig und aktuell sind und für die Zwecke der Meldung gemäß dieser Verordnung weiterhin erforderlich sind. Diese Überprüfungen umfassen gegebenenfalls Prüfungen. Falls dies im Hinblick auf diese Überprüfungen erforderlich ist, werden die Daten unverzüglich ergänzt, angepasst oder gelöscht.

gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 1652
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das EU-Zentrum überprüft regelmäßig, ob die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 in jeder Hinsicht vollständig, sachlich richtig und aktuell sind und für die Zwecke der Meldung***, Aufdeckung und Sperrung*** gemäß dieser Verordnung sowie zur Erleichterung und Überwachung ordnungsgemäß funktionierender Erkennungstechnologien und -verfahren weiterhin erforderlich sind. Insbesondere in Bezug auf die URL-Adressen in der Datenbank gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a überprüft das EU-Zentrum – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden – regelmäßig, ob die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b weiterhin erfüllt sind. Diese Überprüfungen umfassen gegebenenfalls Prüfungen. Falls dies im Hinblick auf diese Überprüfungen erforderlich ist, werden die Daten unverzüglich ergänzt, angepasst oder gelöscht.	(7) Das EU-Zentrum überprüft regelmäßig, ob die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 in jeder Hinsicht vollständig, sachlich richtig und aktuell sind und für die Zwecke der Meldung ***und Aufdeckung*** gemäß dieser Verordnung sowie zur Erleichterung und Überwachung ordnungsgemäß funktionierender Erkennungstechnologien und -verfahren weiterhin erforderlich sind. Insbesondere in Bezug auf die URL-Adressen in der Datenbank gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a überprüft das EU-Zentrum – erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Koordinierungsbehörden – regelmäßig, ob die Bedingungen des Artikels 36 Absatz 1 Buchstabe b weiterhin erfüllt sind. Diese Überprüfungen umfassen gegebenenfalls Prüfungen. Falls dies im Hinblick auf diese Überprüfungen erforderlich ist, werden die Daten unverzüglich ergänzt, angepasst oder gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 1653
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion

Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das EU-Zentrum stellt sicher, dass die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 ***sicher*** aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung ***angemessenen*** technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Diese Schutzvorkehrungen stellen insbesondere sicher, dass die Daten nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den diese bevollmächtigt sind, und dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird. Das EU-Zentrum überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.	(8) Das EU-Zentrum stellt sicher, dass die Daten in den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45 ***verschlüsselt oder auf ähnlich sichere Weise*** aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung ***höchsten*** technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Diese Schutzvorkehrungen stellen insbesondere sicher, dass die Daten nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen zu dem Zweck abgerufen und verarbeitet werden können, für den diese bevollmächtigt sind, und dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird. Das EU-Zentrum überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.

Or. en

Änderungsantrag 1654
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das EU-Zentrum stellt sicher, dass die Daten in den Datenbanken gemäß ***den Artikeln 44 und*** 45 sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Diese Schutzvorkehrungen stellen insbesondere sicher, dass die Daten nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen zu dem Zweck abgerufen und	(8) Das EU-Zentrum stellt sicher, dass die Daten in den Datenbanken gemäß ***Artikel*** 45 sicher aufbewahrt werden und dass die Aufbewahrung angemessenen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen unterliegt. Diese Schutzvorkehrungen stellen insbesondere sicher, dass die Daten nur von ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen zu dem Zweck abgerufen und

verarbeitet werden können, für den diese bevollmächtigt sind, und dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird. Das EU-Zentrum überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.

verarbeitet werden können, für den diese bevollmächtigt sind, und dass ein hohes Maß an Sicherheit erreicht wird. Das EU-Zentrum überprüft diese Schutzvorkehrungen regelmäßig und passt sie erforderlichenfalls an.

Or. en

Änderungsantrag 1655
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 46a
	Protokollierung
	(1) Das EU-Zentrum, die Koordinierungsbehörden und die zuständigen Behörden sehen vor, dass im Zusammenhang mit den auf der Grundlage dieser Verordnung wahrgenommenen Aufgaben Protokolle mindestens für die folgenden Verarbeitungsvorgänge aufbewahrt werden: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination und Löschung.
	(2) Die Protokolle über Abfragen und Weiterleitungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person, die die Daten abgefragt oder weitergeleitet hat, und die Identität des Empfängers solcher Daten festzustellen.
	(3) Die Protokolle werden ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung, der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für

Strafverfahren verwendet.

(4) Das EU-Zentrum, die Koordinierungsbehörden und die zuständigen Behörden stellen die Protokolle der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1656
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Art, den genauen Inhalt, die Einrichtung und den Betrieb der Datenbanken mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1, einschließlich der Indikatoren und der darin aufzunehmenden erforderlichen zusätzlichen Informationen gemäß Artikel 44 Absatz 2;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1657
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bearbeitung der durch die Koordinierungsbehörden übermittelten Informationen, die Erstellung der Indikatoren, die Erstellung der Liste der URL-Adressen und das Führen von Aufzeichnungen gemäß Artikel 44 Absatz 3;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1658
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bearbeitung der durch die Koordinierungsbehörden übermittelten Informationen***, die Erstellung der Indikatoren,*** die Erstellung der ***Liste der URL-Adressen und das Führen von Aufzeichnungen gemäß*** Artikel 44 Absatz 3;	b) die Bearbeitung der durch die Koordinierungsbehörden übermittelten Informationen ***und*** die Erstellung der ***in*** Artikel 44 Absatz 3 ***genannten Indikatoren***;

Or. en

Änderungsantrag 1659
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45, einschließlich der Modalitäten für den Zugang gemäß Artikel 46 Absätze 1 bis 5, den Inhalt, die Bearbeitung und die Prüfung der Anträge gemäß Artikel 46 Absatz 6, Verfahrensfragen im Zusammenhang mit solchen Anträgen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 6;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Was rechtfertigt eine Befugnisübertragung zur Regulierung des Zugangs?

Änderungsantrag 1660
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu den Datenbanken gemäß den Artikeln 44 und 45, einschließlich der Modalitäten für den Zugang gemäß Artikel 46 Absätze 1 bis 5, den Inhalt, die Bearbeitung und die Prüfung der Anträge gemäß Artikel 46 Absatz 6, Verfahrensfragen im Zusammenhang mit solchen Anträgen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 6;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Zugang zu Datenbanken mit hochsensiblen Daten sollte nicht durch delegierte Rechtsakte gewährt werden.

Änderungsantrag 1661
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den Zugang zu den Datenbanken gemäß ***den Artikeln 44 und*** 45, einschließlich der Modalitäten für den Zugang gemäß Artikel 46 Absätze 1 bis 5, den Inhalt, die Bearbeitung und die Prüfung der Anträge gemäß Artikel 46 Absatz 6, Verfahrensfragen im	d) den Zugang zu den Datenbanken gemäß ***Artikel*** 45, einschließlich der Modalitäten für den Zugang gemäß Artikel 46 Absätze 1 bis 5, den Inhalt, die Bearbeitung und die Prüfung der Anträge gemäß Artikel 46 Absatz 6, Verfahrensfragen im Zusammenhang mit

Zusammenhang mit solchen Anträgen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 6;	solchen Anträgen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 6;

Or. en

Änderungsantrag 1662
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die regelmäßigen Überprüfungen und Prüfungen zur Gewährleistung der Vollständigkeit, sachlichen Richtigkeit und Aktualität der Daten in ***diesen Datenbanken*** gemäß Artikel 46 Absatz 7 und die sichere Aufbewahrung der Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen und der regelmäßigen Überprüfung gemäß Artikel 46 Absatz 8.	e) die regelmäßigen Überprüfungen und Prüfungen zur Gewährleistung der Vollständigkeit, sachlichen Richtigkeit und Aktualität der Daten in ***dieser Datenbank*** gemäß Artikel 46 Absatz 7 und die sichere Aufbewahrung der Daten, einschließlich der technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen und der regelmäßigen Überprüfung gemäß Artikel 46 Absatz 8.

Or. en

Änderungsantrag 1663
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum prüft und bearbeitet die Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 zügig, um festzustellen, ob sie offensichtlich unbegründet oder weiterzuleiten sind.	(1) Das EU-Zentrum prüft und bearbeitet die Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 zügig, um festzustellen, ob sie offensichtlich unbegründet oder weiterzuleiten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1664
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum prüft und bearbeitet die Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 zügig, um festzustellen, ob sie ***offensichtlich*** unbegründet oder weiterzuleiten sind.	(1) Das EU-Zentrum prüft und bearbeitet die Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 zügig, um festzustellen, ob sie unbegründet oder weiterzuleiten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1665
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum prüft und bearbeitet die Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 zügig, um festzustellen, ob sie ***offensichtlich*** unbegründet oder weiterzuleiten sind.	(1) Das EU-Zentrum prüft und bearbeitet die Meldungen der Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste gemäß Artikel 12 zügig, um festzustellen, ob sie unbegründet oder weiterzuleiten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1666
Alessandra Mussolini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das EU-Zentrum stellt den Nutzern eine kostenlose Telefonnummer zur Verfügung, an die sie sich im Falle eines mutmaßlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wenden können.

Or. it

Änderungsantrag 1667
Lucia Ďuriš Nicholsonová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Erhält das EU-Zentrum einen Bericht von einer Meldestelle oder von einem Anbieter, der angegeben hat, dass die Meldung auf den von einer Meldestelle übermittelten Informationen beruht, überwacht das EU-Zentrum die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch oder arbeitet mit der Meldestelle zusammen, um deren Status nachzuverfolgen, um eine doppelte Meldung desselben Materials, das bereits den nationalen Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurde, zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 1668
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung ***offensichtlich*** unbegründet ist, so unterrichtet es den Anbieter, der sie übermittelt hat, und nennt ihm die Gründe, warum es die Meldung für unbegründet hält.	(2) Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung unbegründet ist, so unterrichtet es den Anbieter, der sie übermittelt hat, und nennt ihm die Gründe, warum es die Meldung für unbegründet hält. ***Im Falle unbegründeter Meldungen erfasst das EU-Zentrum einen kryptografischen Hashwert aus der gemeldeten Datei und speichert ihn zusammen mit dem Namen des Anbieters, der die Meldung eingereicht hat, und dem Datum, an dem sie ausschließlich für statistische Zwecke übermittelt wurde. Die unbegründete Meldung und alle damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten werden spätestens 24 Stunden nach Unterrichtung des Anbieters gelöscht.***

Or. en

Änderungsantrag 1669
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung ***offensichtlich*** unbegründet ist, so unterrichtet es den Anbieter, der sie übermittelt hat, und nennt ihm die Gründe, warum es die Meldung für unbegründet hält.	(2) Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung unbegründet ist, so unterrichtet es den Anbieter, der sie übermittelt hat, und nennt ihm die Gründe, warum es die Meldung für unbegründet hält.

Or. en

Änderungsantrag 1670
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung nicht ***offensichtlich*** unbegründet ist, leitet es diese zusammen mit allen ihm zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen an ***Europol und*** die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) des Mitgliedstaats weiter, der voraussichtlich für die Untersuchung oder strafrechtliche Verfolgung des potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf den sich die Meldung bezieht, rechtlich zuständig sein wird.	Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung nicht unbegründet ist, leitet es diese ***Meldung, die angemessen, relevant und auf das Notwendigste beschränkt ist,*** zusammen mit allen ihm zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen an die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) des Mitgliedstaats weiter, der voraussichtlich für die Untersuchung oder strafrechtliche Verfolgung des potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf den sich die Meldung bezieht, rechtlich zuständig sein wird.

Or. en

Begründung

The Proposal does not clarify what would be theadded value of Europol's involvement or its expected role upon receiving thereports, particularly in those cases where the national law enforcementauthority has been identified and notified in parallel. A blanket forwarding of reports to Europol would thereforebe in contravention with the amended Europol Regulation and would carry anumber of data protection risks. This should explicitly exclude those circumstanceswhere reports have been transmitted to the relevant Member State law enforcementauthority, which imply no cross-border dimension.

Änderungsantrag 1671
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung nicht offensichtlich unbegründet ist, leitet es diese zusammen mit allen ihm zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen an ***Europol und*** die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) des Mitgliedstaats weiter, der voraussichtlich für die Untersuchung oder strafrechtliche Verfolgung des potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf den sich die Meldung bezieht, rechtlich zuständig sein wird.	Ist das EU-Zentrum ***nach einer gründlichen und objektiven Bewertung*** der Auffassung, dass eine Meldung nicht offensichtlich unbegründet ***und umsetzbar*** ist, leitet es diese zusammen mit allen ihm zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen an die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) des Mitgliedstaats weiter, der voraussichtlich für die Untersuchung oder strafrechtliche Verfolgung des potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf den sich die Meldung bezieht, rechtlich zuständig sein wird.

Or. en

Begründung

Eine systematische Übermittlung von Meldungen an Europol wäre ein Verstoß gegen die geänderte Europol-Verordnung und würde eine Reihe von Datenschutzrisiken mit sich bringen. Die doppelte Verarbeitung personenbezogener Daten könnte dazu führen, dass mehrere Kopien derselben hochsensiblen personenbezogenen Daten nebeneinander gespeichert werden (z. B. bei der EU-Zentralstelle, Europol, nationalen Strafverfolgungsbehörden), was aufgrund einer möglichen Desynchronisierung der Datenbanken Risiken für die Datengenauigkeit sowie für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen mit sich bringt.

Änderungsantrag 1672
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung nicht offensichtlich unbegründet ist, ***leitet*** es diese zusammen mit allen ihm zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen an ***Europol und*** die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) des Mitgliedstaats ***weiter***, der voraussichtlich für die Untersuchung oder strafrechtliche	Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass eine Meldung nicht offensichtlich unbegründet ist, ***kann*** es diese ***gegebenenfalls mit Einwillung des Überlebenden,*** zusammen mit allen ihm zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen an die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) des Mitgliedstaats ***weiterleiten***, der

Verfolgung des potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf den sich die Meldung bezieht, rechtlich zuständig sein wird.	voraussichtlich für die Untersuchung oder strafrechtliche Verfolgung des potenziellen sexuellen Kindesmissbrauchs, auf den sich die Meldung bezieht, rechtlich zuständig sein wird.

Or. en

Änderungsantrag 1673
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann bzw. können diese zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden, leitet das EU-Zentrum die Meldung zusammen mit allen ihr zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen zur weiteren Analyse an Europol weiter, die anschließend die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) befasst.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1674
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann bzw. können diese zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden, ***leitet*** das EU-Zentrum die Meldung	Kann bzw. können diese zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden, ***kann*** das EU-Zentrum die Meldung

zusammen mit allen ihr zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen zur weiteren Analyse an Europol ***weiter***, die anschließend die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) befasst.

gegebenenfallls mit Einwilligung des Überlebenden zusammen mit allen ihr zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen zur weiteren Analyse an Europol ***weiterleiten***, die anschließend die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) befasst. ***Der an Europol übermittelte Bericht enthält nur die Informationen, die für die Ermittlung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde erforderlich sind.***

Or. en

Änderungsantrag 1675
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann bzw. können diese zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden, leitet das EU-Zentrum die Meldung zusammen mit allen ihr zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen zur weiteren Analyse an Europol weiter, die anschließend die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) befasst.	***Nur wenn*** diese zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) ***durch eine gründliche objektive Bewertung*** nicht mit hinreichender Sicherheit bestimmt werden ***kann bzw. können***, leitet das EU-Zentrum die Meldung zusammen mit allen ihr zur Verfügung stehenden zusätzlichen einschlägigen Informationen zur weiteren Analyse an Europol weiter, die anschließend die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n) befasst .

Or. en

Änderungsantrag 1676
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Das EU-Zentrum trifft,*** wenn es ***von einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats zur Vermeidung der Beeinträchtigung der*** Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung ***oder*** Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch ***entsprechend ersucht wird***, die folgenden Maßnahmen:	(6) Wenn es ***erforderlich und verhältnismäßig ist, um die*** Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung ***und*** Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch ***in einem bestimmten Fall zu gewährleisten, und auf Ersuchen einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats***, ***trifft das EU-Zentrum*** die folgenden Maßnahmen:

Or. en

Änderungsantrag 1677
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Wenn es sich bei dem Anbieter, der die Meldung übermittelt hat, um einen Anbieter von Hostingdiensten handelt und die Meldung die potenzielle Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betrifft, teilt es dem Anbieter mit, dass er die Darstellungen nicht entfernen ***oder den Zugang dazu nicht sperren*** darf, und nennt ihm den Zeitraum, für den dies gilt.	b) Wenn es sich bei dem Anbieter, der die Meldung übermittelt hat, um einen Anbieter von Hostingdiensten handelt und die Meldung die potenzielle Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs betrifft, teilt es dem Anbieter mit, dass er die Darstellungen nicht entfernen darf, und nennt ihm den Zeitraum, für den dies gilt.

Or. en

Änderungsantrag 1678
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei den Zeiträumen nach Absatz 6 Buchstaben a und b handelt es sich um die im Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an das EU-Zentrum angegebenen Zeiträume***, sofern sie*** auf das ***zur Vermeidung von Eingriffen in die einschlägigen Tätigkeiten erforderliche Maß begrenzt bleiben und 18 Monate nicht*** überschreiten.	(7) Bei den Zeiträumen nach Absatz 6 ***Unterabsatz 1*** Buchstaben a und b handelt es sich um die im Ersuchen der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an das EU-Zentrum angegebenen Zeiträume***. Diese Zeiträume bleiben*** auf das ***in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche und verhältnismäßige Maß begrenzt, unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte und berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Personen und dürfen in keinem Fall vier Monate*** überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 1679
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das EU-Zentrum prüft, ob ein Anbieter von Hostingdiensten, der eine Meldung betreffend die potenzielle Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt hat, die Darstellungen entfernt ***oder den Zugang dazu gesperrt*** hat, sofern es sich um öffentlich zugängliche Darstellungen handelt. Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass der Anbieter die Darstellungen nicht unverzüglich entfernt ***oder den Zugang dazu nicht unverzüglich gesperrt*** hat, setzt es die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort davon in Kenntnis.	(8) Das EU-Zentrum prüft, ob ein Anbieter von Hostingdiensten, der eine Meldung betreffend die potenzielle Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt hat, die Darstellungen entfernt hat, sofern es sich um öffentlich zugängliche Darstellungen handelt. Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass der Anbieter die Darstellungen nicht unverzüglich entfernt hat, setzt es die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 1680
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Das EU-Zentrum prüft, ob ein Anbieter von Hostingdiensten, der eine Meldung betreffend die potenzielle Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt hat, die Darstellungen entfernt ***oder den Zugang dazu gesperrt*** hat, sofern es sich um öffentlich zugängliche Darstellungen handelt. Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass der Anbieter die Darstellungen nicht unverzüglich entfernt ***oder den Zugang dazu nicht unverzüglich gesperrt*** hat, setzt es die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort davon in Kenntnis.	(8) Das EU-Zentrum prüft, ob ein Anbieter von Hostingdiensten, der eine Meldung betreffend die potenzielle Verbreitung von Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs übermittelt hat, die Darstellungen entfernt hat, sofern es sich um öffentlich zugängliche Darstellungen handelt. Ist das EU-Zentrum der Auffassung, dass der Anbieter die Darstellungen nicht unverzüglich entfernt hat, setzt es die Koordinierungsbehörde am Niederlassungsort davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 1681
Loránt Vincze, Miriam Lexmann, François-Xavier Bellamy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Erhält das EU-Zentrum einen Bericht von einer Meldestelle oder hat ein Anbieter, der die Meldung an das EU-Zentrum übermittelt hat, angegeben, dass die Meldung auf den von einer Meldestelle erhaltenen Informationen beruht, so muss das EU-Zentrum
	(a) davon absehen, den Bericht an die zuständige(n) Strafverfolgungsbehörde(n)

weiterzuleiten, um Doppelmeldungen über dasselbe Material, das bereits von den Meldestellen an die nationalen Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurde, zu vermeiden;

(b) die Entfernung des Materials über sexuellen Kindesmissbrauch überwachen oder mit der zuständigen Meldestelle zusammenarbeiten, um den Status zu verfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1682
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Das EU-Zentrum bewahrt die in den erhaltenen Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten nicht länger als zwei Arbeitstage auf. Dieser Zeitraum kann in hinreichend begründeten und dokumentierten Fällen um bis zu eine Woche verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1683
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Das EU-Zentrum protokolliert die folgenden Verarbeitungsvorgänge in automatisierten Verarbeitungssystemen: die Eingabe, die Änderung, den Zugang,

die Abfrage, die Weitergabe, die Kombination und die Löschung personenbezogener Daten. Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge, die Identifizierung der Person, die die operativen personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und so weit wie möglich die Identität des Empfängers festzustellen. Diese Protokolle werden zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit verwendet. Diese Protokolle werden dem Datenschutzbeauftragten des EU-Zentrums und dem EDSB auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Protokolle müssen nach drei Jahren gelöscht werden, sofern sie nicht für eine laufende Kontrolle benötigt werden.

Or. en

Begründung

Stellungnahme des EDSB und des EDSA, Rn. 116

Änderungsantrag 1684
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 49	***entfällt***
Durchsuchungen und Benachrichtigung	
(1) Das EU-Zentrum ist befugt, unter Verwendung der einschlägigen Indikatoren aus der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b in folgenden Fällen Hostingdienste daraufhin zu durchsuchen, ob sie öffentlich	

zugängliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs verbreiten:

a) wenn es um die Unterstützung eines Opfers gemäß Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe c ersucht wird, zu überprüfen, ob der Anbieter von Hostingdiensten (eine) bestimmte bekannte Darstellung(en) sexuellen Kindesmissbrauchs, auf der bzw. denen das Opfer zu sehen ist, entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat;

b) wenn es um die Unterstützung einer Koordinierungsbehörde ersucht wird, gemäß Artikel 25 Absatz 7 Buchstaben c bzw. d zu überprüfen, ob möglicherweise der Erlass einer Aufdeckungs- oder Sperranordnung in Bezug auf einen bestimmten Dienst erforderlich ist bzw. ob die von der Koordinierungsbehörde erlassene Aufdeckungs- oder Sperranordnung wirksam ist.

(2)

Das EU-Zentrum ist befugt, nach Durchführung der Durchsuchungen gemäß Absatz 1 Anbieter von Hostingdiensten über die Existenz einer bzw. mehrerer bestimmter bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu benachrichtigen und von ihnen die Entfernung dieser Darstellung(en) oder die Sperrung des Zugangs dazu zu verlangen, wobei es den Anbietern freisteht, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Diese Aufforderung muss Angaben zur Identität des EU-Zentrums und einer Kontaktstelle, notwendige Angaben zur Identifizierung der betreffenden Darstellung(en) sowie die Gründe für die Aufforderung enthalten. Außerdem muss aus der Aufforderung eindeutig hervorgehen, dass es dem Anbieter freisteht, ob er dieser Aufforderung Folge leistet.

(3) Wenn das EU-Zentrum von einer

zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dazu ersucht wird, übermittelt es so lange, wie es für die Vermeidung einer solchen Beeinträchtigung erforderlich ist, aber höchstens für eine Dauer von 18 Monaten keine solche Benachrichtigung.

Or. en

Änderungsantrag 1685
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum ist befugt, ***unter Verwendung der einschlägigen Indikatoren aus der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b*** in folgenden Fällen Hostingdienste daraufhin zu durchsuchen, ob sie öffentlich zugängliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs verbreiten:	(1) Das EU-Zentrum ist befugt, in folgenden Fällen Hostingdienste daraufhin zu durchsuchen, ob sie öffentlich zugängliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs verbreiten:

Or. en

Änderungsantrag 1686
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Das EU-Zentrum ist befugt, unter Verwendung der einschlägigen Indikatoren aus der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 ***Buchstaben a und b*** in folgenden Fällen Hostingdienste daraufhin zu durchsuchen, ob sie öffentlich zugängliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs verbreiten:

(1) Das EU-Zentrum ist befugt, unter Verwendung der einschlägigen Indikatoren aus der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 ***Buchstabe a*** in folgenden Fällen Hostingdienste daraufhin zu durchsuchen, ob sie öffentlich zugängliche Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs verbreiten:

Or. en

Änderungsantrag 1687
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum ist befugt, unter Verwendung der einschlägigen Indikatoren aus der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 ***Buchstaben a und b*** in folgenden Fällen ***Hostingdienste daraufhin zu durchsuchen, ob sie öffentlich zugängliche Darstellungen*** sexuellen ***Kindesmissbrauchs verbreiten***:	(1) Das EU-Zentrum ist befugt, unter Verwendung der einschlägigen Indikatoren aus der Datenbank mit Indikatoren gemäß Artikel 44 Absatz 1 ***Buchstabe a*** in folgenden Fällen ***öffentlich zugängliche Inhalte von Hostingdiensten auf bekanntes Material über*** sexuellen ***Kindesmissbrauch zu durchsuchen***:

Or. en

Änderungsantrag 1688
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn es um die Unterstützung eines ***Opfers*** gemäß Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe c ersucht wird, zu überprüfen, ob der Anbieter von Hostingdiensten (eine) bestimmte bekannte Darstellung(en) sexuellen Kindesmissbrauchs, auf der bzw.	a) wenn es um die Unterstützung eines ***Überlebenden*** gemäß Artikel 21 Absatz 4 Buchstabe c ersucht wird, zu überprüfen, ob der Anbieter von Hostingdiensten (eine) bestimmte bekannte Darstellung(en) sexuellen Kindesmissbrauchs, auf der bzw.

denen ***das Opfer*** zu sehen ist, entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat;	denen ***der Überlebende*** zu sehen ist, entfernt oder den Zugang dazu gesperrt hat;

Or. en

Änderungsantrag 1689
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn es um die Unterstützung einer Koordinierungsbehörde ersucht wird, gemäß Artikel 25 Absatz 7 Buchstaben c bzw. d zu überprüfen, ob möglicherweise ***der Erlass einer Aufdeckungs- oder*** Sperranordnung in Bezug auf einen bestimmten Dienst erforderlich ist bzw. ob die von der Koordinierungsbehörde erlassene ***Aufdeckungs- oder*** Sperranordnung wirksam ist.	b) wenn es um die Unterstützung einer Koordinierungsbehörde ersucht wird, gemäß Artikel 25 Absatz 7 Buchstaben c bzw. d zu überprüfen, ob möglicherweise ***eine*** Sperranordnung in Bezug auf einen bestimmten Dienst erforderlich ist bzw. ob die von der Koordinierungsbehörde erlassene Sperranordnung wirksam ist.

Or. en

Änderungsantrag 1690
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Rob Rooken, Paul Tang, Karen Melchior, Cristian Terheş

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) proaktiv auf eigene Initiative durch systematische und automatische Analyse und Verfolgung öffentlich zugänglicher URL-Adressen (Webcrawling).

Or. en

Begründung

Wie erfolgreich vom kanadisc hen Kinderschutzzentrum (Canadian Center on Child Protection) durchgeführt.

Änderungsantrag 1691
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum ist befugt, nach Durchführung der Durchsuchungen gemäß Absatz 1 Anbieter von Hostingdiensten über die Existenz einer bzw. mehrerer bestimmter bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu benachrichtigen und von ihnen die Entfernung dieser Darstellung(en) oder die Sperrung des Zugangs dazu zu verlangen, wobei es den Anbietern freisteht, dieser Aufforderung Folge zu leisten.	Das EU-Zentrum ist befugt, nach Durchführung der Durchsuchungen gemäß Absatz 1 ***bei der Koordinierungsbehörde den Erlass einer Entfernungsanordnung nach Artikel 14 zu beantragen, und*** Anbieter von Hostingdiensten über die Existenz einer bzw. mehrerer bestimmter bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu benachrichtigen und von ihnen die Entfernung dieser Darstellung(en) oder die Sperrung des Zugangs dazu zu verlangen, wobei es den Anbietern freisteht, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Or. en

Änderungsantrag 1692
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum ist befugt, nach Durchführung der Durchsuchungen gemäß Absatz 1 Anbieter von Hostingdiensten über die Existenz einer bzw. mehrerer	Das EU-Zentrum ist befugt, nach Durchführung der Durchsuchungen gemäß Absatz 1 Anbieter von Hostingdiensten über die Existenz einer bzw. mehrerer

bestimmter bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu benachrichtigen und von ihnen die Entfernung dieser Darstellung(en) ***oder die Sperrung des Zugangs dazu*** zu verlangen, wobei es den Anbietern freisteht, dieser Aufforderung Folge zu leisten.	bestimmter bekannter Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs in ihren Diensten zu benachrichtigen und von ihnen die Entfernung dieser Darstellung(en) zu verlangen, wobei es den Anbietern freisteht, dieser Aufforderung Folge zu leisten.

Or. en

Änderungsantrag 1693
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wenn ***das EU-Zentrum von einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats zur Vermeidung der Beeinträchtigung der*** Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung ***oder*** Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch ***dazu ersucht wird,*** übermittelt ***es so lange, wie es für die Vermeidung*** einer ***solchen Beeinträchtigung erforderlich ist, aber höchstens für eine Dauer von 18 Monaten keine solche Benachrichtigung***.	(3) Wenn ***es erforderlich und verhältnismäßig ist, um die*** Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung ***und*** Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch ***in einem bestimmten Fall zu gewährleisten, und auf Ersuchen einer zuständigen Strafverfolgungsbehörde eines Mitgliedstaats*** übermittelt ***das EU-Zentrum keine solche Benachrichtigung. Diese Nichtübermittlung ist zeitlich auf das in*** einer ***demokratischen Gesellschaft erforderliche und verhältnismäßige Maß unter gebührender Berücksichtigung der Grundrechte und berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Personen zu beschränken und darf in keinem Fall länger als vier Monate dauern.***.

Or. en

Änderungsantrag 1694
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Technologien, Informationen und Fachkenntnisse	Informationen und Fachkenntnisse

Or. en

Änderungsantrag 1695
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das EU-Zentrum stellt Technologien zur Verfügung, die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste – gegebenenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – kostenlos erwerben, installieren und betreiben können, um Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 auszuführen.	***entfällt***
Zu diesem Zweck erstellt das EU-Zentrum unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung und insbesondere des Artikels 10 Absatz 2 Listen mit diesen Technologien.	
Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die Stellungnahme seines Technologieausschusses und des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere sechs Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine	

solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe für die Verzögerung.

Or. en

Änderungsantrag 1696
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum stellt Technologien zur Verfügung, die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste – gegebenenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – kostenlos erwerben, installieren und betreiben können, um Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 auszuführen.	Das EU-Zentrum stellt Technologien zur Verfügung, die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste – gegebenenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – kostenlos erwerben, installieren und betreiben können, um Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 auszuführen. ***Das EU-Zentrum legt im Einklang mit Artikel 4 empfohlene Risikominderungsmaßnahmen und einschlägige bewährte Verfahren vor, die insbesondere bei der Ermittlung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch, das sich aus der Anwendung von Risikominderungsmaßnahmen der Anbieter ergibt, wirksam sind.***

Or. en

Änderungsantrag 1697
Javier Moreno Sánchez, Juan Fernando López Aguilar, Domènec Ruiz Devesa, Pietro Bartolo, Hilde Vautmans, Antonio López-Istúriz White, Milan Brglez, Heléne Fritzon,

Estrella Durá Ferrandis, Evin Incir, Carina Ohlsson, Caterina Chinnici, Cyrus Engerer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum stellt ***Technologien*** zur Verfügung***, die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste – gegebenenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – kostenlos erwerben, installieren und betreiben können, um Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 auszuführen.***	Das EU-Zentrum stellt***Folgendes***zur Verfügung***:***
	i) Technologien, die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste – gegebenenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – kostenlos erwerben, installieren und betreiben können, um Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 auszuführen;
	ii) Technologien, die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung erwerben, installieren und betreiben können, um – erforderlichenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – die ihnen durch Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a auferlegten Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 1698
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum stellt Technologien zur Verfügung, die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste – gegebenenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – kostenlos erwerben, installieren und betreiben können, um Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 auszuführen.	Das EU-Zentrum stellt Technologien zur Verfügung, die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste – gegebenenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – kostenlos erwerben, installieren und betreiben können, um Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 ***in Bezug auf Online-Aktivitäten von Personen*** auszuführen***, die im Verdacht stehen, an sexuellem Missbrauch von Kindern beteiligt zu sein, und von Personen, die von der Ausübung von Tätigkeiten, an denen Kinder beteiligt sind, ausgeschlossen sind***.

Or. en

Begründung

Laut Gutachten 8787/23 des Juristischen Dienstes des Rates sollte die Regelung, wenn der Rat beschließen sollte, interpersonelle Kommunikationen im Rahmen der Regelung der Aufdeckungsanordnung aufrechtzuerhalten, so ausgerichtet sein, dass sie für Personen gilt, bei denen hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass sie in irgendeiner Weise an einer Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern beteiligt sind, oder zumindest indirekt mit der Begehung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs in Verbindung stehen.

Änderungsantrag 1699
Rob Rooken

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das EU-Zentrum stellt Technologien zur Verfügung, die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter interpersoneller Kommunikationsdienste – gegebenenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – kostenlos erwerben, installieren und betreiben können, um Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 auszuführen.	Das EU-Zentrum stellt Technologien zur Verfügung, die Anbieter von Hostingdiensten und Anbieter ***nummernunabhängiger*** interpersoneller Kommunikationsdienste – gegebenenfalls vorbehaltlich angemessener Lizenzbedingungen – kostenlos erwerben, installieren und betreiben können, um Aufdeckungsanordnungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 auszuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1700
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das EU-Zentrum legt im Einklang mit Artikel 4 empfohlene Risikominderungsmaßnahmen und einschlägige bewährte Verfahren vor, die insbesondere bei der Ermittlung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch, das sich aus der Anwendung von Risikominderungsmaßnahmen der Anbieter ergibt, wirksam sind.

Or. en

Begründung

The EDPB and EDPS note that under Article 50 of the Proposal, the EUCentre is tasked to specify the list of the technologies that may be used forexecuting detection orders. However, according to Article 12(1) of the Proposal,providers are obliged to report all information indicating potential onlinechild sexual abuse on its services, not only the ones coming from the executionof a detection order. It is highly probable that a significant amount of suchinformation would come from the operation of providers' mitigating measures, inaccordance with Article 4 of the Proposal. It thus seems critical to determinewhat these measures might be, their effectiveness, their error rate inreporting potential child sexual abuse, and what is their impact on the rightsand freedoms of individuals. Despite the fact that Article 4(5) of the Proposalstates that the Commission, in cooperation with Coordinating Authorities andthe EU Centre and after having conducted a public consultation, may issuerelevant guidelines, the EDPB and EDPS find it important that the legislatorincludes in Article 50 a task for the EU Centre to provide also a list ofrecommended mitigating measures and relevant best practices that are inparticular effective in identifying potential online child sexual abuse. Assuch measures may interfere with the fundamental rights to data protection andprivacy it is also recommended that the EU Centre ask for the opinion of theEDPB before issuing such a list

Änderungsantrag 1701
Moritz Körner, Sophia in 't Veld, Yana Toom, Morten Petersen, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Karen Melchior

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zu diesem Zweck erstellt das EU-Zentrum unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung und insbesondere des Artikels 10 Absatz 2 Listen mit diesen Technologien.	Zu diesem Zweck erstellt das EU-Zentrum unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung und insbesondere des Artikels 10 Absatz 2 ***und des Artikels 19a*** Listen mit diesen Technologien.

Or. en

Begründung

Artikel 19 a (neu) – Achtung der Privatsphäre: Diese Verordnung ist nicht als Anforderung auszulegen, 1. die Verschlüsselung aufzuheben; 2. den Inhalt auf den Geräten der Nutzer zu durchsuchen; 3. den anonymen Zugang zu Online-Diensten und Softwareanwendungen zu beschränken.

Änderungsantrag 1702
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die Stellungnahme seines Technologieausschusses und des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere sechs Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der	Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die ***verbindliche*** Stellungnahme seines Technologieausschusses und des Europäischen Datenschutzausschusses ein***, der es in vollem Umfang Rechnung zu tragen hat***. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere sechs

Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe für die Verzögerung.	Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe für die Verzögerung. ***Das EU-Zentrum unterrichtet den Europäischen Datenschutzausschuss über die Maßnahmen, die es aufgrund seiner Stellungnahme ergriffen hat, und er hat das Recht, Einwände gegen die Aufnahme der betreffenden Technologie in die Listen zu erheben, wenn er der Auffassung ist, dass seiner Stellungnahme nicht gebührend Rechnung getragen wurde. Diese Stellungnahme gilt unbeschadet der Einzelfallbewertung der beabsichtigten Verarbeitung durch den betreffenden Verantwortlichen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679.***

Or. en

Begründung

Stellungnahme des EDSB und des EDSA, Rn. 108–109

Änderungsantrag 1703
Javier Zarzalejos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die ***Stellungnahme*** seines Technologieausschusses ***und*** des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen ab. Diese Frist kann	Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die ***Stellungnahmen*** seines Technologieausschusses***, des Beratenden Forums der Opfer und, auf Ersuchen der Kommission, die Stellungnahme*** des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben

unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere sechs Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe für die Verzögerung.	ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere sechs Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe für die Verzögerung. ***Weicht das EU-Zentrum wesentlich von diesen Stellungnahmen ab, so unterrichtet es den Technologieausschuss, den Beratenden Ausschuss der Opfer, den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission darüber und gibt die Punkte, an denen es davon abgewichen ist, und die entsprechenden Hauptgründe für dies Abweichungen an.***

Or. en

Änderungsantrag 1704
Paul Tang, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die Stellungnahme seines Technologieausschusses und des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere sechs Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine	Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die Stellungnahme seines Technologieausschusses***, des Beratenden Forums der Sachverständigen*** und des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere sechs Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss

solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe für die Verzögerung.	unterrichten das EU-Zentrum über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe für die Verzögerung. ***Weicht das EU-Zentrum wesentlich von diesen Stellungnahmen ab, so unterrichtet es den Technologieausschuss oder den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission darüber und gibt die Punkte, an denen es davon abgewichen ist, und die Hauptgründe für diese Abweichung an.***

Or. en

Änderungsantrag 1705
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die Stellungnahme seines Technologieausschusses und des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von ***acht*** Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere ***sechs*** Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe	Bevor das EU-Zentrum bestimmte Technologien in diese Listen aufnimmt, holt es die Stellungnahme seines Technologieausschusses und des Europäischen Datenschutzausschusses ein. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss geben ihre jeweiligen Stellungnahmen innerhalb von ***zehn*** Wochen ab. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit erforderlichenfalls um weitere ***zwölf*** Wochen verlängert werden. Der Technologieausschuss und der Europäische Datenschutzausschuss unterrichten das EU-Zentrum über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens um Stellungnahme unter Angabe der Gründe

für die Verzögerung. | für die Verzögerung.

Or. en

Änderungsantrag 1706
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Paul Tang, Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das EU-Zentrum trägt den in der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses dargelegten Standpunkten und Erkenntnissen Rechnung, bevor es spezifische Technologien zur Verfügung stellt.

Or. en

Begründung

Aus dem Vorschlag geht nicht hervor, wie das EU-Zentrum nach Erhalt einer Stellungnahme des EDSA vorgehen soll. In Erwägung 27 des Vorschlags heißt es lediglich, dass die Empfehlungen des EDSA vom EU-Zentrum und von der Kommission berücksichtigt werden sollten. Daher sollte klargestellt werden, welchen Zweck die angeforderte Stellungnahme in dem in Artikel 50 des Vorschlags vorgesehenen Verfahren hat und wie das EU-Zentrum nach Erhalt einer Stellungnahme des EDSA tätig werden soll.

Änderungsantrag 1707
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das EU-Zentrum erhebt, speichert und analysiert Informationen zu Fragen im	(2) Das EU-Zentrum erhebt, speichert***, erfasst*** und analysiert ***Daten und***

Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs und stellt relevante, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen dazu bereit, insbesondere:	Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs und stellt ***einschlägigen Gremien, den Mitgliedstaaten, den Organen der EU und einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und Forschungsinstituten*** relevante, objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen dazu ***vorab*** bereit, insbesondere:

Or. en

Änderungsantrag 1708
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die ***Aufdeckung,*** Meldung und Entfernung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. die Sperrung des Zugangs dazu und in Bezug auf die Nutzerkontensperrung*** erhalten hat;	a) Informationen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die Meldung und Entfernung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erhalten hat;

Or. en

Änderungsantrag 1709
René Repasi, Tiemo Wölken
im Namen der S&D-Fraktion
Petar Vitanov
im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) Informationen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die Aufdeckung, Meldung und Entfernung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs ***bzw. die Sperrung des Zugangs dazu und in Bezug auf die Nutzerkontensperrung*** erhalten hat;	a) Informationen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die Aufdeckung, Meldung und Entfernung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs erhalten hat;

Or. en

Änderungsantrag 1710
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die ***Aufdeckung,*** Meldung und Entfernung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. die Sperrung des Zugangs dazu ***und in Bezug auf die Nutzerkontensperrung*** erhalten hat;	a) Informationen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die Meldung und Entfernung von Online-Darstellungen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. die Sperrung des Zugangs dazu erhalten hat;

Or. en

Änderungsantrag 1711
Hilde Vautmans, Fabienne Keller, Olivier Chastel, Maite Pagazaurtundúa, Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen, die sich aus Forschungsarbeiten oder anderen Tätigkeiten von Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der	c) Informationen, die sich aus Forschungsarbeiten oder anderen Tätigkeiten von Behörden der Mitgliedstaaten, anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der

Union, den zuständigen Behörden von Drittstaaten, internationalen Organisationen, Forschungszentren und Organisationen der Zivilgesellschaft ergeben**.**	Union, den zuständigen Behörden von Drittstaaten, internationalen Organisationen, Forschungszentren***,*** ***Meldestellen, Hotlines*** und Organisationen der Zivilgesellschaft ergeben***;***

Or. en

Änderungsantrag 1712
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Informationen, die es bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung in Bezug auf die Hilfe und Unterstützung für die Opfer erhalten hat;

Or. en

Änderungsantrag 1713
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, führt das EU-Zentrum auf eigene Initiative oder, soweit dies angemessen und mit seinen Prioritäten und seinem Jahresarbeitsprogramm vereinbar ist, auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Forschungsarbeiten, Erhebungen und Studien durch, beteiligt sich an diesen oder fördert diese.	(3) Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung erforderlich ist, führt das EU-Zentrum auf eigene Initiative oder, soweit dies angemessen und mit seinen Prioritäten und seinem Jahresarbeitsprogramm vereinbar ist, auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Forschungsarbeiten, Erhebungen und Studien durch, beteiligt sich an diesen oder fördert diese. ***Das EU-Zentrum unterstützt die Mitgliedstaaten***

und die Koordinierungsbehörden bei der Durchführung von Forschungsarbeiten unter Berücksichtigung nationaler Besonderheiten. Das gesammelte Wissen dient als Instrument zur Ausarbeitung von Präventionsmethoden, die von den Koordinierungsbehörden in jedem Mitgliedstaat angepasst und umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1714
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Ergebnisse von Forschungsarbeiten, Erhebungen oder Studien, die vom EU-Zentrum durchgeführt oder geleitet werden, werden öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 1715
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Das EU-Zentrum stellt den anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, den Koordinierungsbehörden, anderen zuständigen Behörden und anderen Behörden der Mitgliedstaaten die Informationen gemäß Absatz 2 und die	***entfällt***

Informationen, die sich aus den Forschungsarbeiten, Erhebungen und Studien gemäß Absatz 3 ergeben, einschließlich seiner Analyse, sowie seine Stellungnahmen zu Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet auf eigene Initiative oder auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung. Das EU-Zentrum macht diese Informationen gegebenenfalls öffentlich zugänglich.

Or. en

Änderungsantrag 1716
Paul Tang, Alex Agius Saliba, Marcos Ros Sempere, Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das EU-Zentrum entwickelt eine Kommunikationsstrategie und fördert den Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Anbietern von Hostingdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten, um die Öffentlichkeit für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Missbrauchs zu sensibilisieren.	(5) Das EU-Zentrum entwickelt eine Kommunikationsstrategie und fördert den Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Anbietern von Hostingdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten, um die Öffentlichkeit für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Missbrauchs zu sensibilisieren. ***Kommunikationskampagnen müssen für alle Kinder, ihre Familien und Lehrkräfte in der formalen und nichtformalen Bildung in der Union leicht verständlich und zugänglich sein und auf eine Stärkung der digitalen Kompetenzen und die Wahrung eines sicheren digitalen Umfelds für Kinder abzielen. Bei Kommunikationskampagnen muss der Geschlechterdimension der Straftat Rechnung getragen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1717
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das EU-Zentrum entwickelt eine Kommunikationsstrategie und fördert den Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Anbietern von Hostingdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten, um die Öffentlichkeit für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Missbrauchs zu sensibilisieren.	(5) Das EU-Zentrum entwickelt eine Kommunikationsstrategie und fördert den Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Anbietern von Hostingdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten, um die Öffentlichkeit für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Missbrauchs zu sensibilisieren. ***Kommunikationskampagnen müssen für alle Kinder, ihre Familien und Lehrkräfte in der formalen und nichtformalen Bildung in der Union leicht verständlich und zugänglich sein und auf eine Stärkung der digitalen Kompetenzen und die Förderung eines sicheren digitalen Umfelds für Kinder abzielen.***

Or. en

Änderungsantrag 1718
Cornelia Ernst, Clare Daly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das EU-Zentrum ***entwickelt eine Kommunikationsstrategie und fördert den Dialog*** mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Anbietern von Hostingdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten, um die	(5) Das EU-Zentrum ***setzt sich*** mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Anbietern von Hostingdiensten oder interpersonellen Kommunikationsdiensten ***ins Benehmen***, um die Öffentlichkeit für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet

Öffentlichkeit für sexuellen Kindesmissbrauch im Internet und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Missbrauchs zu sensibilisieren.	und Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung dieses Missbrauchs zu sensibilisieren.

Or. en